Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition bei Krupski (C. H. Ulrici & Co.) Breitestraße 14; in Gnesen bei Herrn Th. Spindler, Markt- u. Friedrichstr.-Ecke 4; in Grätz bei Herrn L. Streisand; in Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.

Posener Zeitung.

Siebenundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Hamburg, Wien, München, St. Gallen: Rudolph Mosse; in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg, Wien u. Basel: Haasenstein & Vogler; in Berlin: A. Retemeyer, Schloßplatz; in Breslau: Emil Kabath.

Nr. 308.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 1½ Thlr. für ganz Preußen 1 Thlr. 24½ Sgr. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Dienstag, 5. Mai.

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 2 Sgr. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu richten und werden für die am folgenden Tage Morgens 8 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1874.

Amtliches.

Berlin, 4. Mai. Der König hat dem Vermessungs-Revisor, Lieut. a. D. Richter zu Wollstein im Kreise Bomst den R. A.-O. 4. Kl., dem Reg.-Rath Eduard Adolf Voigt in Erfurt den Charakter als Geh. Reg.-Rath und dem Kreisger.-Direktor Hoffmann in Elbing bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Geh. Justiz-Rath verliehen, den Titular-Oberforstmeister Danckelmann unter Belassung in seinem Amte als Direktor der Forst-Akademie zu Neustadt-Eberswalde zum Ober-Forstmeister mit dem Range der Ober-Reg.-Räthe, die Titular-Oberforstmeister Janisch zu Cassel und Mortzfeldt zu Hannover zu Ober-Forstmeistern und Mit-Dirig. der Finanz-Abth. einer Regierung, und den Forstmeister Donner zu Cassel zum Ober-Forstmeister und Mit-Dirig. der Forst-Abth. bei der Finanz-Direktion zu Hannover, den Reg.-Ass. Gethmann zu Hannover zum Reg.-Rath, sowie den bish. Rektor des Progymasiums zu Attendorn, Bernhard Wiedmann, zum Direktor dieser zu einem Gymnasium erweiterten Anstalt ernannt, und dem prakt. Arzt Dr. Tappert zu Berlin den Charakter als Sanitätsrath verliehen.

Dem Ober-Forstmeister Mortzfeldt ist die Ober-Forstmeister-Stelle bei der Regierung zu Posen verliehen, bei der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau der Hülfslehrer Kauschke definitiv angestellt, dem Eisenbahn-Bauinspektor Mechelen die bisher kommiss. von ihm verwaltete Stelle eines Mitgliedes der Kgl. Eisenbahn-Kommission zu Aachen definitiv verliehen, dem Rechtsanwalt R. Mogk in Arolsen gestattet worden, am 1. September d. J. seinen Wohnsitz nach Pyrmont zu verlegen.

Telegraphische Nachrichten.

Schwerin, 4. Mai. Die Verlobung der Herzogin Maria von Mecklenburg-Schwerin mit dem Großfürsten Wladimir von Rußland ist gestern in Berlin proklamirt worden.

Wien, 4. Mai. Die „Montagsrevue" meldet, daß der Kaiser dem italienischen Ministerpräsidenten Minghetti und dem italienischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Visconti Venosta das Großkreuz des St. Stephansordens, dem italienischen Gesandten am hiesigen Hofe, Graf Robilant, das Großkreuz des Leopoldordens, dem Kabinetschef des Königs von Italien, Aghemo, das Großkreuz des Franz-Josephordens verliehen hat. — In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses fand die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1873 über die Auflösung von Aktien-Gesellschaften statt. Im Verlaufe der Debatte hierüber erklärte der Finanzminister, er werde nie zugeben, daß der Steuersäckel für die Deckung von Verlusten einzelner und gewisser Geschäftskreise in Anspruch genommen werde. Auch könne es nicht die Sache des Finanzministers sein, Fusionen und Liquidationen selbst in die Hand zu nehmen, weil dies Privatrechte tangire. (Beifall.)

Athen, 3. Mai. Nachdem die Verhandlungen mit Zaimis und Comunduros wegen Bildung eines neuen Kabinets sich zerschlagen hatten, wurde Deligeorgis vom Könige mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt. Auch dieser ist aber bei Ausführung des Auftrags auf so große Schwierigkeiten gestoßen, daß er den Auftrag wieder abgelehnt hat.

Shanghai, 3. Mai. In der hiesigen französischen Kolonie haben erhebliche Ruhestörungen stattgefunden. Eine aus Chinesen bestehende Volksmenge drang in das französische Quartier, plünderte dort die Häuser und steckte dieselben in Brand, so daß die Polizeimannschaft sich veranlaßt sah, auf die Menge Feuer zu geben, wobei eine Anzahl Personen getödtet wurde. Nachdem chinesische Freiwillige unter die Waffen gerufen und Marinemannschaften der fremden Kriegsschiffe gelandet waren, wurde die Ruhe wiederhergestellt. Es herrscht indessen die Besorgniß, daß die Unruhen sich wiederholen werden. — In der englischen Kolonie blieb die Ruhe ungestört.

Washington, 4. Mai. Der Staatssekretär Richardson hat für den Monat Mai den Verkauf von 5 Millionen Dollars Gold angeordnet.

Vom Landtage.

58. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 4. Mai, 11 Uhr. Am Ministertisch Dr. Falk mit mehreren Kommissarien.

Eingegangen sind von den Ministern des Handels und der Finanzen ein Gesetzentwurf, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staates für eine Prioritäts-Anleihe der Berliner Nordbahn, vom Handelsminister ein Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung der für den Bau einer Bahn von Münster über Wesel nach Bochold gestellten Kaution; vom Staatsministerium ein Vertrag mit der freien Hansestadt Hamburg, betreffend die Regulirung der Grenzverhältnisse an der Süderelbe. — Der Abg. Respondek hat eine Interpellation, betr. die Besitznahme der Probstei Parchanie eingebracht.

Der Abg. Born (Nassau) hat sein Mandat niedergelegt.

In dritter Berathung werden die Gesetzentwürfe, betreffend die Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge nach der Magdeburger Polizeiordnung vom 3. Januar 1688 und betreffend die Aufhebung des Homagialeides genehmigt.

Es folgt die zweite Berathung des Gesetzentwurfes über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer.

§ 1 lautet: „In einem katholischen Bisthume, dessen Stuhl erledigt ist, dürfen die mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechte und geistlichen Verrichtungen, insgesammt oder einzeln, soweit sie nicht die Güterverwaltung betreffen, bis zur Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeübt werden."

Zum Worte melden sich Reichensperger, Lieber, von Borowski, von Czarlinski, von Jadzewski gegen, Wehrenpfennig, v. Sybel für die Vorlage.

Abg. Reichensperger (Olpe): Mit diesem Gesetz sind wir an den Anfang des Endes gekommen, welches durch die Maigesetze vorgezeichnet war. Die Frage ist jetzt, ob die katholische Kirche in Deutschland freiwillig eine Nationalkirche werden oder zwangsweise in eine Staatskirche umgewandelt werden soll. Der Kommissionsbericht bemüht sich diesen Standpunkt dadurch zu rechtfertigen, daß der Widerstand des Klerus gegen die Maigesetze gebrochen werden müsse selbst auf die Gefahr hin die Verfassung der Kirche als solche aufzuheben. Die Bischöfe haben es vor dem Erlaß der Maigesetze vor der Staatsregierung und der Landesvertretung offen ausgesprochen, daß sie wohl die einen oder die anderen Bestimmungen der Maigesetze befolgen könnten, daß die Kirche aber das Prinzip zurückweisen müsse, daß der Staat kraft seiner prätendirten Omnipotenz im Gebiet des staatlichen Lebens auch das kirchliche organisiren könne. Demgemäß hat der Staat die Vorbildung der Geistlichen für seine Domaine erklärt, die Uebertragung des kirchlichen Amtes, also die amtliche Predigt des Evangeliums und die amtliche Spendung der Sakramente, nur mit hoher obrigkeitlicher Erlaubniß gestattet und die Jurisdiktionsgewalt des Papstes auf geistlichem Gebiete nicht mehr anerkannt, obgleich sein Primat für die katholische Kirche der Schlußstein ihrer Organisation ist. Ja der Staat hat auch das Recht für sich in Anspruch genommen, die Bischöfe und Priester abzusetzen; und doch sind nach der gemeinsamen Ordnung der christlichen Völker Staat und Kirche zwei nebeneinanderstehende, völlig selbständige Gesellschaften. Mit diesem letzteren Gedanken ist es schlechthin unverträglich, die Forderungen der Maigesetze zu erfüllen; darum haben selbst die radikalen Schweizer die Einführung solcher Gesetze wie unsere Maigesetze sind, als mit der Idee der Religionsfreiheit unverträglich zurückgewiesen, und die 8 Millionen preußischer Katholiken, die auf eine achtzehnhundertjährige Vergangenheit ihrer Kirche zurückblicken, sollten sie ertragen? (Gelächter.) Sie lachen, während die Katholiken weinen möchten! Sie sollten sich doch bei der Einsperrung so vieler Bischöfe ein Wort erinnern: „Kirchenverfolgung", denn wir stehen mitten in einer solchen. Aber Sie gebrauchen dieses Wort nicht, weil dies hieße, daß Sie in den acht Millionen Katholiken dasselbe sehen, was die römischen Imperatoren in dem Christenthume und seinem Stifter sahen, den Feind des Menschengeschlechts. Für den Standtpunkt der Regierung hat die Geschichte kein Vorbild, wenn nicht etwa den Konvent. (Heiterkeit.) Und welchen Erfolg hatten jene Männer von 1789 die mit einem stärkeren Herzen ausgerüstet waren, als Sie Alle? Wirkliche Staatsmänner müßten sich doch sagen, daß ein besserer Erfolg auch heute nicht zu erwarten steht, aber die Leiter unserer Politik scheinen sich zu sagen: wir vertreten unseres Herzens Gelüste, die Zukunft mag für sich selber sorgen. Dem Staate soll der Kampf von der Kirche aufgedrungen worden sein, hauptsächlich durch die Unterwerfung des Klerus unter das neueste Dogma und die Bildung des Zentrums. Wie diese ein Uebergriff der Kirche sein soll, begreife ich nicht und was das Dogma betrifft, so ist das Prinzip des unfehlbaren Lehramtes des Konzils seit Jahrhunderten ein Fundamentalsatz der Kirche gewesen, der ihre Einheit repräsentirt. Selbst ihr Glaubensbekenntniß ist auf Konzilen festgestellt worden, daher Geistliche und Laien sich für verpflichtet hielten, sich seinen Aussprüchen zu unterwerfen. Der Abg. Miquel hat im Reichstage diese Anschauung getheilt und Graf Arnim in einer Depesche vom Mai 1869 erklärt, die Definirung des Dogmas sei ein müßiger Wortstreit und habe keinen Einfluß auf das Verhältniß des Staates zur Kirche. (Unruhe.) Herr v. Schulte definirt die Kirche als die unter der Leitung des Papstes und der Bischöfe stehende Gemeinschaft der durch den Glauben an Christum Verbundenen; er statuirt die Unfehlbarkeit der Kirche nur aus übernatürlichen Kräften in derselben Weise, in welcher sie die protestantische Kirche für die Apostel und ihre Schriften in Anspruch nimmt. Er erkennt auch den Primat des römischen Bischofes und seine Jurisdiktionsbefugniß an. Die Bildung der ultramontanen Partei ist 1869 durch den Klostersturm in Moabit provozirt worden. Man hat freilich gesagt, der ganze Streit sei dadurch entstanden, daß die geistlichen Oberen, z. B. der Bischof von Ermland, erklärt hätten, sie würden die Staatsgesetze nur insoweit anerkennen, als es ihnen gut scheine. Jener Bischof hat aber nur gesagt, daß er die Staatsgesetze soweit befolgen müsse, als das kanonische Recht durch dieselben anerkannt sei. Meine Ansicht, wie weit jeder Christ berechtigt und verpflichtet sei, kraft der Stimme des Gewissens den Gesetzen nicht Folge zu leisten, theilt auch Herr v. Schulte in seinem Lehrbuch. Selbst das Allg. Landrecht sagt, daß die Angehörigen einer Religions-Gemeinde nicht gezwungen werden können, etwas gegen ihre Ueberzeugung zu thun, nur müßten sie sich die nachtheiligen Folgen gefallen lassen, welche das Gesetz bestimmt. (Nun also!) Das ist eben der Standpunkt der katholischen Bischöfe. (Rufe: Nein!) Sie sagen: die Maigesetze sind gegen unsere Religions-Meinung, aber wir unterwerfen uns den durch diese Gesetze angedrohten Strafen und lassen uns in das Gefängniß werfen. Sie haben dem Staate den Gefallen nicht gethan, die Flucht zu ergreifen. Denn Bischöfe im Gefängniß zu halten, ist schwer, so schwer wie glühende Kohlen in der nackten Hand. (Heiterkeit.) Warum suchte denn die preußische Regierung Hilfe beim deutschen Reich, um die Fortschaffung der Bischöfe aus den Strafhäusern zu erbitten? Der Kommissionsbericht sagt, die katholische Kirche müsse sich gerade darum den Maigesetzen unterwerfen, weil sie eine in Preußen anerkannte sei: wie konnte nur ein Jurist solche Worte schreiben! Weil die katholische Kirche eine anerkannte ist, hat vielmehr der Staat ihre Verfassung zu respektiren. Die Absetzung der Bischöfe durch den Staat kann doch nur die Bedeutung haben, daß der Staat in solchen Sphären, in welchen die Kirche die Hilfe des Staates beansprucht, die Bischöfe nicht mehr anerkannt. Der § 1 dieses Gesetzes hat aber die Bedeutung, daß die abgesetzten Bischöfe auch keine rein kirchlichen Verrichtungen vornehmen dürfen. Und nicht nur der Bischof, sondern auch sein gesetzlicher Vertreter, der durch das Kirchenrecht berufene Generalvikar. Zur Zeit der kölner Wirren, am 17. Dezember 1837 hat der preußische Gesandte in einer Depesche an die römische Kurie erklärt, Se. Majestät der König habe nicht die Absicht gehabt, einen Akt kirchlicher Gesetzgebung auszuüben, verlange vielmehr das kanonische Urtheil des Papstes. Heute sprechen die Liberalen von der Absetzung der Bischöfe als von einer Abschlagszahlung auf das Prinzip der Trennung des Staates von der Kirche. Diese Trennung ist ja in vielen Beziehungen schon durchgeführt und ich sehe nur noch ein schwaches Band zwischen Staat und Kirche. Aus einem sehr ernsten Munde sind jüngst Gründe vorgebracht worden, welche es als unmöglich erscheinen lassen, daß der Staat nachgebe. Die staatliche Sphäre hat doch aber auch ihre bestimmte Begrenzung, über welche hinaus der Staat seine Gesetze nicht ausführen darf. Setze man aber voraus, die Maigesetze bewegten sich innerhalb der staatlichen Sphäre, so muß man doch auf den Effekt der Thatsache des Bestehens dieser Gesetze Rücksicht nehmen und eine Verständigung mit der Kirche suchen. Ich verstehe nicht, wie man in dieser Beziehung von einem staatlichen Non possumus sprechen kann. Durch das vorliegende Gesetz wird das staatliche Interdikt über gewisse Diözesen gelegt und da die Staatsregierung selbst einsicht, daß sie aus Fürsorge für die katholischen Unterthanen doch etwas schaffen muß, sagt sie, dem Interdikt solle vorgebeugt werden durch die Wahl des Domkapitels; wolle es nicht zur Wahl schreiten, so werde man es durch Entziehung des Unterhalts dazu zwingen. Der Herr Kultusminister soll freilich die Befugniß haben, einigen Mitgliedern des Dom-Kapitels den Unterhalt fortzugewähren. Auf diese Weise macht man die Untreue und die Korruption zur Staatsmaxime. (Unruhe.) Auf diese Art wird man dem Klerus eine nationale Gesinnung nicht beibringen. Sämmtliche Domkapitel in Preußen haben dagegen Protest erhoben und diese Proteste tragen auch die Unterschriften solcher Domherren, die als Muster von Staatskatholiken gepriesen worden sind. Man will ferner auf das Gemeindewahlrecht zurückgreifen und sagt, dasselbe hätte in der ältesten Zeit der Kirche bestanden. Das Gemeindewahlrecht ist doch aber nur eine Präsentation, die dem Bischof gemacht wird; jedes geistliche Amt ist nur ein Ausfluß der bischöflichen Gewalt. Auch hier stimmt Herr von Schulte mit mir überein. Herr von Saucken-Tarputschen äußerte im Reichstage, die Kirche dürfe sich nicht anmaßen, die Freiheit des Individuums zu unterdrücken, er kämpfe für die Freiheit der individuellen Entwickelung gegenüber dem blinden Autoritätsglauben. Auch ich verabscheue den Autoritätsglauben als einen Köhlerglauben, aber der verehrte Herr Abgeordnete von Saucken scheint eben so wenig philosophische wie theologische Studien gemacht zu haben, sonst würde er wissen, daß der Glaube an sich ein Autoritätsglaube ist und die Unterordnung der menschlichen Vernunft und des menschlichen Wissens verlangt. Der Herr Abgeordnete erkennt ferner das politische Korporationsrecht wohl an, nicht aber das religiöse. Unsere Anschauungen werden auch im Auslande und selbst in protestantischen Kreisen vielfach getheilt. In dem neuesten Hefte der „Edinburger Review" heißt es, daß die englischen Protestanten ein so despotisches Einschreiten der Staatsgewalt nicht ertragen würden. Mögen Sie daraus ermessen, welche Verantwortlichkeit diejenigen tragen, welche unsere Bischöfe in die Strafhäuser gebracht haben, und bedenken, ob solchen Akten nicht eine Vergeltung folgen müsse (Unruhe) — ja, es giebt eine Vergeltung hier und im Jenseits – und welche Ernten aus solcher Aussaat hervorgehen müssen. Die preußische Regierung hat sich auf einen falschen Weg begeben, wir stehen am Anfang des Endes, das bestätigt der preußische Botschafter Graf Arnim in seinem Briefe an Herrn von Döllinger, wenn er sagt, daß die preußische Kirchengesetzgebung so ziemlich alles in Frage stellt, was bisher allgemein für christlich galt. (Beifall im Zentrum, Zischen links und rechts.)

Abg. Wehrenpfennig: Es ist wirklich unmöglich, von dieser Tribüne aus jeden Aufsatz eines Publizisten zu widerlegen. Ich kann daher auf den Artikel der „Edinburg Review" nicht eingehen, aber ich bitte den Vorredner, den viel besseren der „Quarterly Review" zu lesen, und er wird den ersteren durch Herrn Gladstone vollständig widerlegt finden. Von dem Briefe des Grafen Arnim an Döllinger hat er ferner nur die letzten Zeilen vorgelesen und offenbar vergessen oder wenigstens uns nicht daran erinnert, daß dies eine Ansicht des Grafen aus dem Jahre 1869 war und daß er von der Unrichtigkeit dieser Ansicht überzeugt war, weil die deutschen Bischöfe, wie er in dem Briefe an Döllinger selbst sagt, ihn davon überzeugt hätten, wie mächtig diese Neuerungen seien und welche verwerflichen Folgen sie haben würden. Er sagt es ja ausdrücklich: „Wenn ich in dieser Zeit etwas gelernt habe vom Mai 1869 bis Juni 1870", wo er dann das fulminante Memoire schrieb, welches Sie gewiß mit Interesse, aber nicht mit Beistimmung gelesen haben werden, „so verdanke ich es wesentlich den deutschen Bischöfen, die mich über die Konsequenzen des Dogmas aufzuklären die Güte hatten. Es ist bei dieser Gelegenheit auch der ganz unfruchtbare Streit darüber aufgenommen worden, ob die Absendung eines Botschafters zum Konzil den Dingen eine andere Wendung gegeben haben würde. Wer will das heute noch entscheiden? Ich meinerseits beharre dabei, daß die Unternehmer der Kampagne," — das sind die Einleiter des Konzils, der Papst und der römische Klerus — „wenn verfahren worden wäre, wie ich es im Sinne hatte, an den Helden erinnert haben würden, der auszog, die Welt zu erobern und nach Hause ging, weil es regnete. Am meisten bedaure ich, daß die durch den Fürsten Hohenlohe angeregten Berathungen nicht Anlaß zu eingehenden Berathungen gegeben haben. Wenn es gelungen wäre, die Wucherpflanzen, welche auf dem Konzil großgezogen worden sind, im Keime zu ersticken, dann würden die heutigen Wirren nicht entstanden sein." Dieser Ansicht sind wir auch. Der Fehler dieser Darstellung ist nur der, daß dieser Diplomat annimmt, es hätte Mittel gegeben im Jahre 1869 dieses Aufkeimen der Wucherpflanzen zu ersticken. Neues zu sagen war selbst einem so geistreichen Manne, wie der Vorredner ist, nicht möglich, neu war mir nur, daß das kanonische Recht in Preußen rechtsgiltig sei. Er sagte, es handle sich um die Frage, ob die katholische Kirche freiwillig zu einer nationalen werden oder zu Grunde gehen soll. Als Beweis dafür, daß es sich um die Vernichtung der Kirche handle, hat er wiederum die Maigesetze zitirt, durch welche der omnipotente Staat die Vorbildung der Geistlichen in Anspruch nimmt. Die Maigesetze verlangen nichts, als daß Sie Ihre Knaben, die Priester werden sollen, nicht mehr einschließen in den Knabenkonvikten (Widerspruch im Zentrum), daß diese Jünglinge die Gymnasien und Universitäten besuchen. Wenn die Maigesetze von einer Staatsprüfung sprechen, so ist da nicht von einem Eingriff in die Religion oder Theologie die Rede. Wie können Sie einen Standpunkt Vernichtung der katholischen Kirche nennen, der in den zwanziger Jahren, in der herrlichen Zeit der Subskriptionsbulle, ebenfalls vorhanden war? Ist das Verlangen, daß die Jünglinge, welche Priester werden sollen, wenigstens die Gemeinsamkeit nationalen Lebens so lange haben sollen, bis sie für ihren speziellen Beruf sich vorbereiten, ein solches, daß man dabei von Omnipotenz des Staates sprechen kann? Wenn der Staat sich als omnipotent benähme, so würde er die Erziehung in der Theologie für sich übernehmen. (Gelächter im Zentrum.) Nun, zur Zeit der Herrschaft des Landrechts hatte der Staat einen sehr erheblichen Einfluß auf die theologische Bildung. Sie sagen ferner, die Omnipotenz des Staates zeige sich darin, daß die Uebertragung jedes Amtes, die Predigt des Evangeliums, die Spendung der Sakramente von hoher obrigkeitlicher Bewilligung abhängig sein sollen. Aber Niemand führt den Kampf um des Kampfes willen. Wir vergessen niemals, daß Sie unsere deutschen Brüder sind und der Tag soll uns ein gesegneter sein, wo wir in Frieden mit Ihnen leben können. Und das ist mein Schmerz, daß diese Entstellungen des wirklichen Sinnes der Staatsgesetze uns leider zeigen, daß wir noch weit von dem Frieden entfernt sind. So haben Sie nicht einmal gesprochen, als das Landrecht in Preußen galt. Und das Veto, welches der Staat in den Maigesetzen sich vorbehalten hat, ist doch mit dem Bestätigungsrecht des Landrechts durchaus nicht auf eine Stufe zu stellen. Nach dem letzteren hat die Regierung die Befugniß, jeden Einzelnen zurückzuweisen, ohne die Gründe zu nennen; nach dem jetzigen Vetorecht muß die Regierung die Gründe für ihr Veto formuliren. Als dritten Grund führt der Herr Abg. Reichensperger an, die Jurisdiktionsgewalt des Papstes sei vernichtet. Ich kann dies nur auf den § 1 eines dieser Gesetze beziehen, worin es heißt, daß die Disziplinargewalt nur von geistlichen deutschen Oberen ausgeübt werden kann. Es ist dies aber ein altes reichsgesetzliches

Recht und der Papst kann seine Disziplinargewalt gleichwohl ausüben, indem er sich durch einen Deutschen als Mandatar vertreten läßt. Ferner haben Sie gesagt, die Maigesetze vernichten die Kirche, weil der Staat die kirchlichen Disziplinarmittel reformiren, kassiren könnte. Das kann er aber nicht; er kann vielmehr nur ein formelles prozessualisches Verfahren und die Kassirung solcher Disziplinarmittel verlangen, welche darauf hinausgehen, den Betreffenden zu zwingen, gegen die Staatsgesetze zu handeln. Nur der Mißbrauch der kirchlichen Disziplinargewalt gegenüber den Staatsgesetzen wird durch die Maigesetze berührt und diesem Mißbrauch wird doch der Herr Abg. Reichensperger nicht das Wort reden wollen.

Endlich soll sich die Omnipotenz der Maigesetze darin zeigen, daß die Absetzung der Geistlichen und des Bischofes ausgesprochen wird. Es heißt nur, Kirchendiener, welche die gesetzlichen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amt mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch Gerichtsurtheil aus ihrem Amte entlassen werden. (Stimme im Zentrum: Das ist Gummi!) Sie sagen, das ist Gummi, nur sind die 11 Männer, die im Gericht sitzen, kein Gummi; ich hoffe wenigstens, daß Sie das nicht behaupten werden. (Abg. Windthorst: Noch viel schlimmer!) Ich muß es dem Abg. Windthorst überlassen, ob er es für angemessen hält, hier in öffentlicher Versammlung über die Gerichte des Landes so zu urtheilen. (Sehr richtig.) Man kann bei der Bischofsabsetzung zweifelhaft sein, ob es recht sei, in dieser Form die Entfernung vom Amte auszusprechen, oder ob man das Exequatur zurückziehen solle. Praktisch würde es auf dasselbe zurückkommen. Ein vom Staat abgesetzter Bischof kann keine Funktionen als Bischof mehr ausüben und seine Thätigkeit würde in dem Augenblick lahm gelegt werden, wo dieser Urtheilsspruch erfolgte; wir würden also eben dieselbe Lage haben, wie heute. Wenn aber einzelne Punkte in den Maigesetzen milder hätten gefaßt werden können, warum haben Sie keine andere Stellung eingenommen zu den Maigesetzen, sie von vorne herein als verderbt verworfen? Hätten Sie die wohlgegründeten Rechte des Staates anerkannt, hätten Sie Milderungen erreichen können, jetzt ist es zu spät. Der Abg. Reichensperger hat behauptet, nirgends in der Welt sei Derartiges geschehen, wie bei uns. In Frankreich existirt die Bischofsabsetzung seit Februar d. J. gesetzlich, in Frankreich giebt es eine Verbannung von Geistlichen für 5—10 Jahre, und überall, wo keine gesetzliche Regelung ist, tritt im letzten Moment, wo die höchsten geistlichen Behörden mit der Staatsgewalt in Konflikt treten, ein einfaches Naturrecht ein, es wird Gewalt geübt und die Bischöfe stehen sich nicht besser dabei, wenn sie mit Gewalt entfernt werden, als wenn es gesetzliche Regeln giebt, die auch ihr eigenes Recht schützen. Herr Abgeordneter Reichensperger sagte, selbst in der radikalen Schweiz sei so etwas unerhört. Nun, die berner Kirchenverfassung geht doch viel weiter als die Maigesetze, so weit, daß der Geistliche genau ebenso, wie der Staatsbeamte dem Absetzungsverfahren unterliegt. Sehr schwierig ist die Frage zu behandeln, wer angefangen hat, welches die Gründe des Vorgehens gegen die Katholiken sind. Herr Reichensperger hat wieder vom Vatikanum gesprochen und behauptet, daß dasselbe nichts Neues sei, für diese seine Meinung auch den Abg. Miquel zitirt. Derselbe hat aber nur gesagt, es sei eine sehr natürliche Entwickelung, daß man, nachdem die klerikale Partei sich so, wie es geschehen ist, gestaltet hat von der Infallibilität des Konzils bis zur Infallibilität der einen Person gekommen sei. Und der Behauptung, daß das Vatikanum nichts Neues sei, traten die bedeutendsten Autoritäten der Kirche entgegen, z. B. der Kardinal Rauscher in der bekannten Eingabe vom 11. April 1870, die Bischöfe Melchers, Krementz und Haneberg — (Redner verliest verschiedene Stellen aus früher viel besprochenen Schreiben dieser Bischöfe). Der Herr Abg. Reichensperger hat sich auch auf das Landrecht berufen und einige Paragraphen zitirt, die es mit der freien, individuellen, religiösen Ueberzeugung zu thun haben. Aber wir verlangen ja nicht mehr, als der von dem Herrn Abg. Reichensperger zitirte Paragraph des Landrechts; wir bitten Sie, die nachtheiligen Folgen des Widerstandes gegen die Maigesetze sich gefallen zu lassen. Unter „Gefallenlassen" aber versteht das Landrecht den wirklichen, ehrlichen, bürgerlichen Gehorsam. Das vorliegende Gesetz dehnt die Maigesetze insofern aus, als es ihre Bestimmung, die bisher nur auf geistliche Aemter anwendbar war, nun auch auf diejenigen erstreckt, welche bischöfliche Funktionen übernehmen oder ausüben. Zum ersten Mal geschieht überdies ein solcher Schritt nicht. Baden ist Preußen schon im Februar vorangegangen, indem es sein früheres Gesetz vom Jahre 1860 auf die General- und Kapitelsvikare ausgedehnt hat. In diesem Gesetz wird auch nur verlangt, daß gegen den, der als Generalvikar Vertreter des Bisthums ist, ein Einspruchsrecht geübt werden kann, und das Gesetz kann dieses Veto nur üben, wenn objektive Vergehen gegen diesen Mann vorliegen. Das Landrecht sagt: „Die Bestellung des bischöflichen Generalvikars kann ohne landesherrliche Genehmigung nicht geschehen" und „alle Oberen der Geistlichkeit sind im Staate zu vorzüglicher Treue und Gehorsam verpflichtet". Das Veto des Staates ist viel weniger als das, was das Landrecht festsetzt. Dagegen sollen sich die Geistlichen eidlich verpflichten und ich denke, diese eidliche Verpflichtung wird Niemand anfechten wollen. Der weitere Fall der Bischofsabsetzung ist sehr einfach. Es entsteht hier die Frage, ob die Kapitel einen Kapitelsvikar wählen wollen, d. h. anerkennen, daß die Sedisvakanz da ist. Der Abg. Reichensperger ist auf die Ereignisse von 1837 eingegangen. Allerdings zeichnete sich die preußische Regierung damals nicht durch Konsequenz aus. Als der Erzbischof Dunin seiner geistlichen Würden für unfähig erklärt wurde, wählte das Domkapitel zu Köln, welches auf die kirchliche Ordnung so gut verpflichtet war, wie ihre heutigen Nachfolger, einen Kapitelsvikar; die Mitglieder zeigten gleichzeitig dem Papst die Wahl in einem Schreiben an, in welchem sie das Vorgehen des Erzbischofs mißbilligten. Der Papst ertheilte zwar eine tadelnde Antwort, er bestätigte nicht den Kapitelsvikar, aber dieselbe Person als Generalvikar und so wurde ein leidlicher Zustand hergestellt. (Unruhe im Zentrum.) Eine Frage, die so zweifelhaft wie die, ob, wenn ein Bischof von einer häretischen Regierung von seinem Sitze entfernt ist, die Canonici einen Kapitelsvikar wählen können, so zweifelhafte kanonische Frage zu einer Gewissensfrage zu machen, von der die Seelenseligkeit abhängt, das kann nur derjenige, dem die ganze Religion zur Jurisprudenz geworden. (Sehr gut! links.) Wenn ein Bischof von Schismatikern oder Heiden abgesetzt wird, ist nach einigen Kanonikern die Wahl dem Kapitel erlaubt, sollte sie auch nicht bei Häretikern erlaubt sein, die mit Nero und Diocletian verglichen werden? Der Ersatz, den die Regierung für die Seelsorge zu schaffen sucht, kann nur nach ernstester Erwägung, nur unter Berücksichtigung des Nothstandes bewilligt werden. Die Zurückdrängung des Laienelements, welche seit langem von der Hierarchie erstrebt wurde, ist nicht in dem Maße gelungen, wie oft behauptet wird. Die älteren Pfarrwahlen in der Schweiz bedurften allerdings einer geistlichen Bestätigung, aber die berner Kirchenverfassung garantirt das volle Wahlrecht den Gemeinden (Unruhe im Zentrum). Sie berufen sich auf die Schweiz nur dann, wenn es Ihnen behagt; gestatten Sie uns dasselbe. Vor einigen Monaten erregte es allgemeines Aufsehen, daß in der Diözese Mantua einzelne Gemeinden eine freie Pfarrwahl übten. Bei dieser Gelegenheit hat man von Süden Italiens gemeldet, daß es in den Diözesen Amalfi, Nocera, Sorrent zahlreiche solche Gemeinden giebt, welche ihre Pfarrer wählen. Der Vorgang, wird weiter gesagt, ist folgender: Die drei ältesten Einwohner der Parochie bestimmen den Tag der Wahl, der immer ein Sonntag oder ein Festtag ist. Dieser Tag wird 14 Tage vorher durch Anschlag an die Kirche bekannt gemacht; der Akt findet in der Kirche unter Geläute der Glocken statt. Der Kandidat, der die größte Stimmenzahl erhalten hat, wird proklamirt und es werden ihm zwei Monate Zeit gegeben, um sich von seiner Diözesanbehörde das Zeugniß seiner Befähigung zu verschaffen. Erhält er dasselbe nicht, so findet eine Neuwahl statt; der Bischof hat sich auf die Prüfung dieser Befähigung zu beschränken und die Verweigerung des Zeugnisses ist ein seltener Ausnahmefall. Es findet sich dasselbe Recht überall da, wo freie Bauerngemeinden sich erhalten haben, oft auch in den Städten. Einen interessanten Artikel von einem Historiker brachte vor einiger Zeit einmal ein rheinisches Blatt, in welchem darauf aufmerksam gemacht wurde, daß man in der gut katholischen Stadt Köln Jahrhunderte hindurch trotz des tridentinischen Konzils Rechte geübt hat, die noch weiter gingen, als die staatlichen Rechte der Maigesetze. Es war dort ziemlich ein Recht der Pfarrgemeinde, den Pfarrer zu wählen, der Rath scheute sich auch nicht, den Pfarrer zu entsetzen. Sie können freilich sagen, solche Wahlen seien nur eine Präsentation, es fehle ihnen die bischöfliche Bestätigung. Das verkenne ich ja nicht, wir befinden uns in einem Nothfall, aber es soll ja den Gemeinden und Patronen ihrerseits nicht verwehrt sein, sich mit denen, die sie als ihre geistlichen Oberen betrachten, ins Einvernehmen zu setzen, es soll nicht den Konflikt schärfen; hier lassen sich aber Wege finden, die Sie vielleicht später selbst benutzen werden, um zu irgend einem Frieden zu kommen. Obwohl diese Wege vorläufig wenig benutzt werden, wollen wir jedoch den Staat befreien von jeder Mitschuld, wenn die Gemeinden ohne Seelsorge sind; uns liegt an dem religiösen Element am meisten, nicht an Ihrem Kirchenrecht. Die Segnungen der Religion, die wirklichen Güter des Christenthums sollen den Gemeinden erhalten bleiben. Wir wollen nicht die Gemeinden zwingen, diesen Weg zu beschreiten, solche Anträge sind von der Kommission zurückgewiesen; aber der ihnen gebotene Weg wird jedenfalls bequemer sein, als der vom Abg. Windthorst (Meppen) im Reichstag angekündigte Auswanderung in die Wälder. (Heiterkeit.) Den Gottesdienst in den Wäldern wollte er den Katholiken Frankreichs aus der Zeit der Jakobiner nachmachen; wieder die Jakobiner, als ob bei uns irgend ein katholischer Geistlicher genöthigt würde, die Göttin der Vernunft anzubeten. (Aus dem Zentrum: das kommt noch!) Warum will der Abgeordnete nicht lieber das Seinige thun, damit die Gemeinden sich nach dem kanonischen Recht mit den von ihnen anerkannten Oberen verständigen und so mit Seelsorgern versorgt werden. Ist es gegen das katholische Gewissen diesen Weg zu beschreiten, so wird er unbeschritten bleiben. Aus dem Ton meines Vorredners klang keine Aussicht auf Verständigung; der Ton der Debatte ist, seitdem wir die Maigesetze diskutirten, immer heftiger geworden und selbst die Versöhnlichen unter uns werden schroff zurückgewiesen.

So lange wir so stehen, wird sich die Verwirrung immer steigern im Interesse auswärtiger Politiker, die gewöhnt sind, die deutsche Nation als Werkzeug ihrer Pläne zu benutzen und gar merkwürdige Dinge von den deutschen Katholiken, sogar schon in der nächsten Zeit erwarten. Der „Voce della verità", die zur römischen Kurie so steht, wie die „Norddeutsche Allgemeine Ztg." zur preußischen Regierung, wird aus Deutschland geschrieben: „Die Revolution steht vor der Thüre (Heiterkeit), verlassen Sie sich darauf: ehe vier Wochen vergehen, werden die Musketen und Kanonen zum Wort gekommen sein. Unser herrliches Volk, nicht gewohnt seine Glaubensfreiheit und die köstlichen Güter der Religion den barbarischen Gelüsten schnöder Tyrannen preiszugeben, wird von den Frevlern und Gotteslästerern, die jetzt am Staatsruder sind, zum äußersten getrieben, das Schwert der Empörung ergreifen und es nicht eher in die Scheide stecken, bis das Vaterland von diesem fluchwürdigen Otterngezüchte befreit ist. (Gelächter.) Schon rüstet man sich insgeheim zu der großen That und der Schlag wird um so vernichtender treffen, als die verblendete Regierung keine Ahnung hat, was ihr droht." (Heiterkeit.) Ein kluger Briefsteller, der seine Geheimnisse so ausspricht! (Ruf im Zentrum: Agent provocateur!) Und die „Genfer Korrespondenz", die mit den Intentionen der Kurie sehr vertraut ist: „War es vor Kurzem unsererseits ein Akt politischer Klugheit, die Regierungen zu schonen, so ist es heute, wo sie nichts weiter sind als gekrönte Revolutionäre, unsere Pflicht, sie mit allen legalen Mitteln zu bekämpfen. (Ruf im Zentrum: mit legalen Mitteln!) Mögen die Regierungen nie vergessen, daß nur unser passives Verhalten und ergebenes Benehmen lange Zeit ihre Kraft gewesen ist; mögen sie aber auch nicht vergessen, daß wir das furchtbarste Werkzeug werden können, wenn wir nicht zu ihnen stehn.. Die Regierungen werden sich übrigens schon daran gewöhnen müssen, daß wir Katholiken nöthigenfalls so wenig vor einem Religionskrieg zurückschrecken, als sie vor ihren atheistischen Revolutionen. Für uns bedarf es nur eines Winkes, der im rechten Zeitpunkte nicht fehlen wird."

Nun, meine Herren, ich bin weit entfernt, irgend einem der Katholiken Deutschlands diese Gesinnungen unterzulegen, ich bin im Gegentheil überzeugt, daß das Nationalgefühl solchen Wünschen entgegentreten wird. Aber man vergesse nicht, daß die vatikanische Kirche eine streng konzentrirte Macht ist und daß nur Einer in ihr zu befehlen hat. Vor einem halben Jahrhundert hat Niebuhr schon in Rom diese Sorge getheilt. Jene Zitate beweisen, daß heut zu Tage an der Stelle, von der allein die Parole zur Verständigung und zum Frieden ausgehen kann, noch keine Neigung dazu vorhanden ist. Aber Rom ergiebt sich stets dem Stärkeren. Nach einjährigem Kampfe haben wir natürlich noch lange nicht den Sieg, aber ich glaube mit dem großen Staatsmanne, dessen Korrespondenz mit einem Diplomaten heute zitirt wurde, daß die Mittel des modernen freien konstitutionellen Staates ausreichen werden, um Rom zu bezwingen. Haben wir uns mit diesen Mitteln als Stärkere erwiesen, dann bekommen wir den Frieden und die Geschichte, auch die von 1837, über deren Ausgang Sie (im Zentrum) sich so freuen, beweist uns: nie ist ein gesunder Staat, nie ist eine Regierung von der Kurie unterworfen, es sei denn, daß sie sich selber unterworfen und preisgegeben hat. (Beifall links, Zischen im Zentrum.)

Abg. Dr. Lieber: Thatsächlich sind wir nun so weit gekommen, daß wir uns gegenseitig nicht mehr verstehen, und ob wir hier chinesisch sprechen oder uns materiell auseinandersetzen, ist ganz dasselbe. Aber ich muß abermals darauf hinweisen, daß das Dogma der Unfehlbarkeit nichts Neues und von Luther bereits gekannt worden ist. (Redner verliest eine Stelle aus Luther's Schriften, in welcher die Kurie eine Synagoge des Satans, der Papst ein gottloser Mensch genannt wird, von dem die ganze Autorität ausgehe, der über dem Konzil stehe und die Regel der Wahrheit sei.) Sodann vertheidigt Redner die Bischöfe gegen den Vorwurf, daß sie Revolutionäre seien, und sucht nachzuweisen, daß Luther, der als Mann des Gehorsams und der apostolischen Geduld vom Abg. Richter (Sangerhausen) gepriesen wurde, viel weiter in seinem Widerstande gegen die Staatsgesetze gegangen ist, als irgend ein katholischer Bischof, daß er namentlich zum öffentlichen Aufruhr gegen die bestehenden Gesetze aufgefordert habe. (Redner sucht durch zahlreiche Citate aus Luthers Schriften dies zu belegen: „Es ist kein Unterschied zwischen dem Privatmann und dem Kaiser, wenn er ihre Gewalt mißbrauchte." „Man müsse alle Kardinäle und Bischöfe erwürgen und ihre Hände in ihrem Blute waschen." Diese Kardinäle waren Reichsfürsten, meine Herren. Und als Luther von seinen Freunden darüber zu Rede gestellt wurde, da antwortete er: Wer das Evangelium richtig versteht, der muß einsehen, daß die Sache ohne Tumult, Skandal und Aufruhr durchgeführt werden kann. In Betreff der Juden (und die wird Herrn Lasker besonders interessiren), die doch unter kaiserlichem Schutz standen, äußerte sich Luther folgendermaßen: Was wollen wir Christen nun thun mit diesem verdammten Volk? Erstens muß man ihre Synagogen und Schulen mit Feuer anzünden und muß Schwefel und Pech hinzuthun und wenn es möglich ist auch höllisches Feuer. Und dann muß man dasselbe thun mit ihren Häusern, denn in diesen treiben sie dasselbe wie in Synagogen und Schulen. Man muß ihnen die Gebetbücher und Talmud nehmen und ihnen verbieten zu unserm Gott zu beten und den Namen Gottes vor unsern Ohren zu nennen bei Verlust des Leibes und des Lebens. Man muß Geleit und Straße für sie aufheben (was soviel bedeutet, wie die Juden für vogelfrei zu erklären). Man soll ihnen den Wucher verbieten und ihnen alle Baarschaft nehmen, daß sie sich ihr Brod im Schweiße ihrer Nasen verdienen; endlich müssen sie zum Lande hinausgetrieben werden. Drum immer weg mit ihnen! (Große Heiterkeit.) So sprach das Muster der apostolischen Geduld und des Gehorsams. Betrachten Sie dagegen das Sendschreiben des preußischen Episkopats, dieses großartige Dokument, das die Bischöfe Angesichts des Gefängnisses erlassen haben, und Sie werden darin auch nicht ein einziges Wort finden, das revolutionär ist. Sie ermahnen die Gläubigen, sie sollen sich durch die Bedrückungen und Leiden nicht hinreißen lassen zu sündhaftem Zorn und Ungehorsam gegen die Obrigkeit; jetzt sei die Zeit gekommen, zu beweisen, wie ungerecht die Beschuldigungen seien, daß die Katholiken Rebellen und Vaterlandslose seien; es sei die Pflicht jedes Einzelnen, für den Landesherrn und König und das theure Vaterland zu beten. Ich möchte sodann dem Herrn Dr. Wehrenpfennig Einiges erwidern. Es macht einen eigenthümlichen Eindruck, wenn derselbe immer mit lächelndem Munde uns zuredet; Lassen Sie sich doch schinden, es thut gar nicht wehe, wir haben die besten Maschinen von der Welt. Wir würden gegen unser Mandat fehlen, wenn wir, so lange wir noch ein Wort sprechen können, um diese Gesetze aufzuhalten, dieses Wort nicht sprächen. Der Herr Abgeordnete wies auf Baden hin, das uns mit gutem Beispiele vorangegangen sei. Ich weiß nicht, ob es wahr ist, daß sich damals der preußische Gesandte am deutschen Bundestag Herr von Bismarck nach Karlsruhe begab, um über den Kopf des dortigen Gesandten hinweg der dortigen Regierung die Aufforderung zu bringen, sie möge ihren Standpunkt festhalten; seiner Zeit werde Preußen sekundiren. Es wäre interessant, etwas Gewisses hierüber zu hören. Wenn der Herr Vorredner auf das preußische Landrecht und die Vorgänge im kölnischen Domkapitel im Jahre 1837 hinweist, so habe ich nur zu erwidern, daß die Zeiten des Cäsarismus vorüber und die auf die Kirche bezüglichen Landrechtsbestimmungen durch Art. 109 der Verfassung beseitigt sind. Derselbe Herr sagte ferner, für uns Katholiken habe ja das Gesetz nichts Bedenkliches, denn wenn ein Bischof durch Ketzer in seinem Amte gehindert worden, so dürften wir einen Stellvertreter an seine Stelle setzen. Ich weiß nicht, wie Dr. Wehrenpfennig dazu kommt, die Regierung im paritätischen Staate Preußen für eine ketzerische zu erklären? (Präsident v. Bennigsen unterbricht den Redner und bemerkt, daß Dr. Wehrenpfennig nur im Sinne des kanonischen Rechts gesprochen habe.)

Dr. Lieber bestreitet selbst für diesen Fall die Richtigkeit der Behauptung und bemerkt schließlich in Betreff der Bemerkung des Vorredners, daß kein Gesetz von einem Priester verlange, die Göttin der Vernunft anzubeten; man muthe denselben zu, den omnipotenten Staat anzubeten. Redner schließt mit den Worten: Wir sind entschlossen, uns die Aufforderung unserer Bischöfe gesagt sein zu lassen und zu beweisen, daß wir keine vaterlandslose und staatsgefährliche Männer sind. Wir werden leiden und auf bessere Zeit hoffen. Nur erinnere ich an das Wort des Fürsten Bismarck: Ein Appell an die Furcht wird im deutschen Herzen niemals ein Echo finden. (Beifall im Zentrum.)

Ministerialdirektor Föster: Daß wir an der Grenze der sachlichen Debatte angelangt sind, beweist die Fülle von Citaten in den eben gehörten Reden. Es werden zu dutzendsten Male Behauptungen auf Behauptungen gestürzt, mit Uebertreibungen geschmückt, und dann sagt man, man habe bewiesen. Nun ist es zwar ein sehr undankbares Geschäft, dutzendweis wiederholten Behauptungen entgegenzutreten, es liegt aber zu sehr in der menschlichen Natur, so lange als möglich den Versuch zu machen, den Gegner zu überzeugen. Zu jenen übertriebenen Behauptungen gehören auch die Aeußerungen, daß die Tendenz der Regierung dahin gehe, die katholische Kirche in eine Staats- und Nationalkirche umzuwandeln, ihre Organisation zu zerstören und die Geistlichen zu zwingen, den präsenten Gott „Staat" anzubeten. Ferner stehen wir bei der jetzigen Debatte noch sehr unter dem Eindruck der Debatte im Reichstage und ich habe in der Rede des Herrn Reichensperger einen alten Bekannten wiedergefunden, indem wesentlich dieselben Argumente auch hier wieder vorgebracht worden sind. Besonders gern exemplifizirt der Hrn. Abg. auf die Seiten der französichen Revolution und die Anordnungen des ersten Konsuls. Ich will aber davon absehn und mich speziell gegen einige Aeußerungen des Herrn Abg. Reichensperger wenden, da mir die Rede des Herrn Dr. Lieber zu einer Widerlegung keine Veranlassung giebt, (Heiterkeit) weil ich finde, daß die Werke Luthers heut nicht zur Diskussion stehn. Herr Reichensperger sagte richtig, die Vorlage ist eine Konsequenz der Maigesetze und nun muß er diese als schlecht kritisiren, damit die Vorlage auch schlecht würde. Die Behauptungen des Herrn Abgeordneten, daß die Vorbildung des Klerus jetzt Staatsdomäne geworden und daß der Primat des Papstes nunmehr beseitigt sei u. s. w. zeigen auch nicht eine Spur von juristischer Hermeneutik, besonders die Bezugnahme auf die radikal durchsäuerte Schweiz, in der, wie der Herr Abgeordnete behauptet, das Gesetz vom 12. Mai v. J. keinen Anklang gefunden haben sollen. Der § 2 eines in diesem Jahre in Genf angenommenen Gesetzes lautet: „Der vom Staate anerkannte Diözesanbischof kann allein innerhalb der Grenzen des Gesetzes Akte der bischöflichen Jurisdiktion und Verwaltung ausüben." In unserem Gesetz wird nur gesagt, daß als kirchlicher Oberer nur ein Inländer fungiren kann, somit ist der Papst als Quelle der Jurisdiktion bei uns gar nicht beseitigt, sondern die Ausübung der jurisdiktionellen Rechte in die Hand eines Inländers gelegt, den der Papst bestellen kann. Herr Reichensperger sagte ferner, Preußen habe Hilfe beim Reiche gesucht. Zunächst ist das Vorschlagen von Gesetzen beim Reiche seitens eines Gliedes desselben kein Hilfesuchen, weil der Staat sich selbst nicht helfen könnte, sondern es geschieht dies von einem höheren, nationalen Gesichtspunkte aus. (Heiterkeit im Zentrum). Die preußische Landesgesetzgebung steht nicht über der Reichsgesetzgebung, und letztere hatte die jetzt nur hemmenden Grenzen gezogen; es war also ein ganz loyales Verfahren, beim Reiche nachzusuchen, die Hemmnisse zu beseitigen. Durch die Annahme jenes Gesetzes im Reichstage ferner ist die Politik Preußens vom Reiche gebilligt und damit dem Versuche das divide et impera entgegengetreten worden, dem Versuche, daß, wie in Brasilien in anderer Weise wie in Oesterreich und Baden, in der Schweiz und den einzelnen deutschen Staaten von der Kurie operirt werden kann. Dieses politische Moment der Gesetzgebung wird nicht herabgedrückt dadurch, daß man sagt: das große Preußen kann mit sich allein nicht fertig werden. Betreffs des § 30 II. 11 des allgemeinen Landrechts hat Herr Reichensperger wiederholt eine Frage an mich gerichtet, obschon die Antwort in dem Paragraphen selbst liegt. Dasselbe handelt ja gar nicht von amtlichen Handlungen einer Kirche als Korporation, sondern von den Privatglaubensmeinungen des Einzelnen, die vom Staat unberührt bleiben sollen, der Staat wehrt sich nur gegen amtliche Handlungen der korporativen Kirchenorgane, die sein Gebiet verletzen. Die Behauptung, daß das unfehlbare Lehramt ein Fundament der katholischen Kirche sei, bestreite ich nicht, nur ist ein Unterschied, ob die unfehlbare Lehrkraft der Konzilien jetzt umgewandelt ist in die eines Einzelnen, von dem wir nicht wissen, ob und wie weit er den staatlichen Bildungen Europas und besonders Deutschlands freundlich oder feindlich ist, ob er das rein Glaubensmäßige festhalten oder das Politische damit vermischen wird, wie dies doch auch schon vorgekommen ist. Als Herr Reichensperger sagte, § 1 spreche ein Interdikt aus, kam er gleich selbst auf das Argument, was entgegengehalten werden kann, daß nämlich im Gesetz Sorge getragen wird für die Wiederbesetzung der Pfarrstellen. Gegen diese Vorschläge ist aber gerade die lebhafteste Opposition gerichtet gewesen, obschon die Wahlen durch die Gemeinde und das Volk gar nicht so unerhört sind. Es wird dabei auf die Schweiz hingewiesen und gesagt, daß das Wahlrecht dort nur auf dem Patronatrecht beruhe. Vielleicht ist dies in einzelnen Fällen richtig, im Allgemeinen aber nicht; es heißt in dem bezüglichen Gesetz: die Pfarrer und Vikare werden von den in die Kantonalwahllisten eingeschriebenen katholischen Bürgern gewählt. Sie werden vom Staate besoldet, sie sind absetzbar. Wir haben das Wahlrecht der Gemeinden nur für den Nothfall festgesetzt, im Interesse der Gemeinde selbst. Dies Prinzip ist aber nicht einmal immer von der Kurie als Ketzerei hingestellt worden, insbesondere ist in den vierziger Jahren in einem Schreiben an die walliser Regierung von dem Bevollmächtigten der Kurie Msgr. Luquet ausdrücklich gesagt worden, daß der Gesandte Pius IX. kein Bedenken trage, dem Volke die Wahl seines Klerus anheimzugeben auf der Basis, daß bei der Wahl eines Bischofs 6 Kandidaten vom Klerus in Vorschlag zu bringen, 3 von der Regierung zu streichen seien und aus diesen solle das Volk einen Bischof wählen, den der heilige Stuhl unverweilt bestätigen würde. Bei der Wahl von gewöhnlichen Pfründebesitzern trete an Stelle des Klerus der Kirchenrath, an die der Regierung die Gemeinde, an Stelle des heiligen Stuhles der Bischof. (Heiterkeit im Zentrum.) Diese Erklärung weist wenigstens nicht darauf hin, daß das Wahlrecht in der Schweiz sich an das Patronat schließe. Herr Dr. Lieber nannte das Dulden des Episkopats in Deutschland etwas Großartiges. Ich halte es für ein trauriges Ereigniß, daß der Episkopat durch Unterwerfung unter das Vatikanum, — wobei es mir hier nicht zusteht, zu beurtheilen, ob sie aus Ueberzeugung (Große Unruhe im Zentrum; Rufe: Pfui!) oder aus kanonischem Gehorsam erfolgt ist; — daß der Episkopat dadurch seine

große geschichtliche Mission, ein deutscher Episkopat zu sein, preiszugeben hat. Die Diskussion schließt mit einer langen Reihe von persönlichen Bemerkungen.

Referent Abg. Gneist: Der Abg. Reichensperger hat mit dem Wunsche geschlossen, wir sollten endlich aufhören zu streiten, wer diesen Kampf angefangen hat. Er hätte nun aber selbst Wort halten und nicht zum zehnten Male wiederholen sollen, der ganze Kirchenkampf sei begonnen von einer Kommission des Abgeordnetenhauses selber. Gestatten Sie mir endlich — zum zehnten Male wenn man doch wohl gereizt — ein Wort zu sagen zur Abwehr eines so schweren Vorwurfs. Es handelte sich vor 5 Jahren um eine in großstädtischem Leben nicht seltene wiederholte Erscheinung. Durch einen sehr großen Tumult war ein sogenanntes Kloster in der Vorstadt so bedroht und angegriffen worden, daß die Polizei mit Noth durch scharfes Einschreiten die Ruhe herstellte. Das war die Veranlassung zu Petitionen natürlich nicht der Tumultuanten, sondern ruhiger Leute, die die Staatsregierung ersuchten, dafür zu sorgen, daß nicht eigenmächtig im Widerspruch mit den Landesgesetzen Klöster entstehen sollten. Die Kommission hat darauf zwei Anträge gestellt, nämlich die Staatsregierung möge geneigtest veranlassen, daß durch die Gerichte entschieden wird über die Frage, welche der sehr zahlreichen und speziellen Landesgesetze zur Aufhebung und Beschränkung der Klöster und Orden noch gesetzliches Recht im Lande sind und zweitens die Staatsregierung zu ersuchen, nicht Lehrer anzustellen zur Leitung öffentlicher Schulen, auch solche Klosterbrüdern, die nicht den jetzigen Erfordernissen der Unterrichtsgesetze zum Lehramte genügen. Diese beiden Anträge bilden das pseudoliberale verfassungswidrige Vorgehen, mit dem aus diesem Hause heraus der Kirchenkampf begonnen haben soll. Und dieser Hergang ist im Wählern vor 5 Jahren so dargestellt worden, als hätte der Referent der Petitionskommission (nämlich der Redner selbst) ein Kloster umzingelt und erstürmt (stürmische Heiterkeit) und in dieser Weise den kirchlichen Frieden gebrochen. Schon die bloße Phrase vom Klostersturmbericht drückt die Wahrheit aus, daß die Sturmglocke geläutet worden ist vom ersten Augenblicke an, wo in diesem Hause ernsthaft das Wort gesprochen wurde, daß die Landesgesetze noch vorhanden seien als bindend für die deutschen Bischöfe. Die Berufung darauf, daß die Kommissionsanträge den Sturm angeregt haben sollen, ist schon deshalb widersinnig, weil das Haus gar keinen Beschluß in dieser Sache gefaßt hat. (Sehr richtig!) Der Abgeordnete Reichensperger sagt, die Maigesetze stehen im Widerspruch mit der Organisation der katholischen Kirche. Das läßt sich nur beurtheilen, wenn man auf Einzelheiten eingeht. Ich möchte den Abgeordneten Reichensperger fragen, welche bestehende europäische Staatsverfassung steht nicht im Widerspruch mit der Organisation der römisch-katholischen Kirche nach kanonischem Recht? (Sehr wahr!) Die Herren setzen immer voraus, wir verständen ihre Verfassungs- und Glaubenssachen nicht. Das wäre sehr leicht, sollten, denn es ist zum Theil sogar unsere Berufspflicht, sie zu kennen. Wir wissen, daß die katholische Kirche zu ihrer Verfassung zählt das Eherecht, das Unterrichtswesen, die endgültige Gesetzgebung, die Jurisdiktion, wir wissen, daß zu ihren Glaubenslehren nicht blos die potestas ordinis, sondern vollständig die potestas jurisdictionis der Bischöfe gehört, daß die neuere Praxis der Kurie auch die frühere Unterscheidung zwischen Disziplinarfragen und wesentlichen Fragen immer mehr verwischt hat. Diese volle souveräne Gesetzgebung und Regierung ist ein Gegenstand des Glaubens aller Katholiken. (Nicht wahr! im Zentrum. Heiterkeit.) Aber in den letzten Zeiten ist der heutige Staat mit seinem neuen Recht aufgetreten, der eine solche Glaubenslehre nicht anerkennen kann. Ein solcher Zwiespalt kann nur in schweren Kämpfen ausgetragen werden. Diese Kämpfe sind mit Blut ausgefochten worden und daraus ist das historische Rechtsverhältniß zwischen Staat und Kirche entstanden. Es hat sich dabei die Nothwendigkeit herausgestellt, die Regierungsgewalt der römischen Kurie zu beschränken. Diese Grenze ist einzuhalten. Wenn man sich durch die vatikanischen Beschlüsse für ausgehoben erklären will, so kann man doch in einem Lande verbleiben, dessen Einwohner lediglich der römisch-katholischen Kirche angehören; aber selbst in einem Lande wie Oesterreich, in welchem 23/24 der Bevölkerung der katholischen Kirche angehören, ist die Forderung nicht gestellt worden wie hier. In einem paritätischen Staate aber diese Forderung zu stellen, ist unser ganzes modernes Staatsleben aufzugeben und das ganze Gebiet der Gesetzgebung der Jurisdiktion und der Regierung des Landes. Diese Forderung ist staatswidrig und, wenn sie mit Gewalt durchgesetzt werden soll, revolutionär. Der Abg. Lieber hat Luther als Beispiel angeführt, daß man Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen, er hat aber vergessen, daß der Kampf gegen den Gewissensdruck, den Luther meint, sich nur auf die geistlichen Gebiete bezieht, aber nicht auf die Jurisdiktion und Regierungsrechte der Kirche; es ist ihm niemals eingefallen gegen die Obrigkeit die Herrschaftsgelüste des Klerus vertheidigen zu wollen. Von einem passiven Widerstande kann man nur reden, so lange das individuelle Gewissen sich weigert, einem Gebote Folge zu leisten, welches seinem Gewissen widerstreitet. Aber es wird ganz anders, wenn die regierenden Fürsten der Kirche den Staatsgesetzen keine Folge leisten und den gesammten von ihnen abhängigen Klerus anweisen, dasselbe zu thun, wenn Kirchenobere und der Klerus das ganze katholische Volk auffordern, in dem Widerstande gegen die Staatsgesetze mit ihnen gemeinsame Sache zu machen, wenn man den Gehorsam gegen die Staatsgesetze als Verrath bezeichnet und dieses Treiben mit Zuhilfenahme der Preßfreiheit, des Vereinsrechts und der Wahlagitation zu einem Ganzen kombinirt. Das einen unschuldigen passiven Widerstand zu nennen, setzt einen sacrifizio del cotelletto voraus, den Sie bei uns nicht voraussetzen dürfen. (Bravo.) Wie Staaten mit Preß- und Vereinsfreiheit solche Vereinigung von Tausenden und Millionen in organisirter Gestalt zum Widerstand gegen die Gesetze behandelten, kann Ihnen der Herr Abg. Reichensperger aus Art. 202 und 208 des Code deduciren, die er kennt. Ich aber hoffe, wir werden in Deutschland ebensoweit nicht kommen. Die juristische Anerkennung einer Kirche hat aber nie einen andern Sinn, als die Anerkennung mit bestimmten Formen und Schranken. Denn ein Staat, der eine dritte Gewalt und ohne Schranken anerkennen würde, hätte sich ja als seinem Souverän bereits unterworfen. Also daß sich Form und Schranke für jede Anerkennung verstehen, folgt schon aus Begriff der anerkannten Kirche, und die Gegenleistung, welche jede Kirche für die staatliche Anerkennung schuldig ist, ist der Gehorsam gegen die Landesgesetze, auf denen ihre Anerkennung erst beruht.

(Schluß folgt im Abendblatte.)

Lokales und Provinzielles.

Posen, 5. Mai.

— **Hr. Dr. Szymanski**, Herausgeber des „Orędownik", hat am Sonnabend von Neuem eine vierwöchentliche Gefängnißhaft, zu welcher er wegen Preßvergehen verurtheilt worden ist, angetreten.

r. **Großes Aufsehen** erregt hier der Bankerott eines hiesigen Böttchermeisters und Hausbesitzers, welcher bisher als gut situirt galt, sowie eines Gutsbesitzers in der Umgegend von Posen.

r. **Eine Zigeunerbande** von 13 Personen, welche sich in der Stadt umhertrieb, wurde Montag Nachmittags, nachdem ein Mitglied derselben mit der gemeinschaftlichen Kasse in Stenschewo angeblich wegen Verdacht des Diebstahls festgehalten worden war, hier angehalten und dann polizeilich zur Stadt hinausbegleitet. Es befand sich in dieser Bande ein 18jähriges Mädchen, Mutter von bereits 4 Kindern.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Breslau**, 2. Mai. [Breslau-Warschauer Eisenbahn.] Der Geschäftsbericht pro 1873 hebt hervor, daß sich der Lokalverkehr der Bahn stetig gehoben hat. Von einem andern Verkehr kann wegen des mangelnden Anschlusses über die russische Grenze hinaus keine Rede sein. Befördert wurden 1029 Personen in der 1. Klasse, 12,045 in der 2. Klasse, 35,928 in der 3. Klasse, 109,559 in der 4. Klasse, 25 Militärs, zusammen 158,586 Personen (davon 97,347 im Binnen- und 61,239 im direkten Verkehre mit der Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn). 6882 Ctr. Gepäck, 2 Leichen, 228 Pferde, 169 Hunde, 440 Ctr. Postgut, 3541 Ctr. Eilgut, 21,258 Ctr. Stückgut der Normalklasse, 59,782 Ctr. der ermäßigten Klasse, 53,062 und 1,658,430 Ctr. in Wagenladungen, zusammen 1,796,073 Ctr., 26,949 Ctr. Betriebsdienstgut und 62,697 Stück Thiere. Die Einnahmen haben betragen: aus dem Personenverkehre 42,109 Thlr., aus dem Güter-Verkehre 64,308 Thlr., an verschiedenen Einnahmen 13,154 Thlr., hierzu der Uebertrag aus dem Vorjahre mit 3237 Thlrn., ergiebt eine Gesammt-Einnahme von 122,808 Thlr. = 2212 Thlr. pro Kilometer Bahnlänge. Ausgegeben wurden: für die allgemeine Verwaltung 13,936 Thlr., für die Bahn-Verwaltung 27,032 Thlr. und für die Transport-Verwaltung 58,630 Thlr., zusammen 99,598 Thlr. = 1795 Thlr. pro Kilometer Bahnlänge resp. 81 pCt. der Einnahmen. Der Ueberschuß von 23,209 Thaler ist als Einlage in den Reserve- und Erneuerungsfonds bestimmt. An Betriebsmitteln waren vorhanden: 5 Locomotiven, 11 Personen-, 4 Gepäck-, 3 Vieh-, 40 bedeckte und 50 offene Güterwagen.

** **Preußische Bank.** Wochen-Ausweis vom 30. April 1874.

	Aktiva.			
1.	Geprägtes Geld und Barren	Thlr. 237,230,000	—	180,000
2.	Kassen-Anweisungen, Privat-Banknoten u. Darlehnskassen-Scheine	= 5,659,000	+	1,125,000
3.	Wechsel-Bestände	= 137,215,000	+	2,518,000
4.	Lombard-Bestände	= 23,519,000	+	849,000
5.	Staats-Papiere, verschiedene Forderungen und Aktiva	= 4,832,000	+	13,000
	Passiva.			
6.	Banknoten in Umlauf	Thlr. 286,374,000	+	3,451,000
7.	Depositen-Kapitalien	= 31,648,000	—	94,000
8.	Guthaben der Staatskassen, Institute und Privatpersonen, mit Einschluß des Giro-Verkehrs	= 58,531,000	+	69,000

Es läßt dieser Wochenausweis zwar mehrfache Veränderungen erkennen, doch sind dieselben unzweifelhaft lediglich dem à conto der Ultimoregulirung vermehrten Geldbedürfniß unseres Platzes zuzuschreiben und dürften somit schon in den nächsten Tagen wiederum die entsprechende Ausgleichung finden. Das Wechselportefeuille ist nämlich um 2,518,000 Thlr., der Lombardbestand um 849,000 Thlr. angewachsen, diese Vermehrung der Anlage ist gedeckt worden durch die gleichzeitig erfolgte Zunahme des Notenumlaufs um 3,451,000 Thlr. Der Banknotenumlauf beziffert sich zur Zeit auf 286,374,000 Thlr., während der Baarvorrath 237,230,000 Thlr. beträgt. Das Guthaben der Staatsinstitute ꝛc. hat sich in der letzten Woche um 69,000 Thlr. vermehrt und beläuft sich gegenwärtig auf 58,531,000 Thlr.

Vermischtes.

* **Linz**, 1. Mai. In Folge der Erhöhung des Bierpreises kam es von 8 Uhr ab zu einem großen Bierkrawall. Bei 10,000 Menschen zogen gegen das Brauhaus der Gebrüder Hatschek; alle Möbel, Maschinen, Bierfässer ꝛc. wurden in die Donau geworfen und die Fensterstöcke herausgerissen. Nachdem der Krawall zu Ende war, schritt das Militär ein. Soeben zieht die aufgeregte Menge zu dem vor der Stadt gelegenen Hatschek'schen Märzenkeller. Auch der Zipfer-Märzenkeller, Eigenthum des Reichsraths-Abgeordneten Schaup, ist bedroht. (N. Fr. Pr.)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.

Bis 11 Uhr Vormittags eingegangene Depeschen.

Stuttgart, 5. Mai. Die Ankunft des Kaisers von Rußland hierselbst erfolgt dem Vernehmen nach am Mittwoch, die Trauung des Herzogs Eugen von Württemberg mit der Großfürstin Vera am Freitag. — Wie der „Staatsanz." meldet, tritt der Landtag frühestens am 15. d. auf vier bis fünf Wochen zusammen.

Rom, 4. Mai. Der Papst ernannte im heutigen Konsistorium drei Bischöfe für Italien, elf in partibus infidelium, je einen für Frankreich, Bolivia, Canada, Neuseeland und drei für Australien, sodann nahm der Papst die Einführung der neuernannten Kardinäle Regnier, Tarnoczy und Fallcinelli unter den üblichen Zeremonien vor.

Kopenhagen, 4. Mai. König Christian ertheilte vorgestern dem deutschen Gesandten eine Audienz, worin letzterer in Allerhöchstem Auftrage den Dank des deutschen Kaisers für die beim Begräbniß des deutschen Ingenieurs Günther bewiesene ehrende Theilnahme an den König übermittelte. Kaiser Wilhelm ließ außerdem durch den Gesandten allen dänischen Behörden und Autoritäten, welche den Verstorbenen die letzte Ehre so sympathisch erwiesen hatten, seinen Dank sagen.

Angekommene Fremde vom 5. Mai.

MYLIUS' HOTEL DE DRESDE. Kaufl. Splettstoser, Rosenberg a. Berlin, Brenkel a. Herford, Breeger a. Sommerfeld, Siemons a. Heiligenstadt, Knoche a. Gleiwitz, Wemralski a. Polen, Ruyther a. Bremen, Kühring a. Elberfeld, Eberhard a. Herford, de Ryhter a. Amsterdam, Lieuts. Günther, Feld a. Lissa, Rittergutsbes. Rollin a. Gowarzewo, Hauptm. Wiese a. Berlin, Oberamtm. Twesten Schwieben, Administr. Millner a. Schloß Betsche, Oberamtm. Petzeld a. Strykowo.

BUCKOW's HOTEL DE ROME. Die Kaufl. Casten a. Glauchau, Landsberg a. Breslau, Herz a. Frankfurt a. M., Wolff, Fuchs, Huff a. Berlin, Winzer a. Leipzig, Meier a. Stuttgart, Kunde aus Elberfeld, Fabr. Thenert a. Brieg, Rittergb. Volkmann a. Breslau, Winter a. Mecklenburg, Dir. Quos a. Hannover, Dr. med. Bernhard a. Braunsberg.

C. SCHARFFENBERG'S HOTEL. Lt. u. Gutsb. Kloß a. Sarbinowo, Hauptm. a. D. Glümicke a. D. a. Jarocin, Rent. Schmidt a. Stargard, Distr.-Komm. Lange a. Birnbaum, Mühlenb. Friske a. Bornowo, Kaufl. Tenzer a. Berlin, Joel a. Paris, Steuer a. Tokay, Rosenthal a. Obornik.

Gewinn-Liste der 4. Klasse 149. k. preuß. Klassen-Lotterie

(Nur die Gewinne über 70 Thlr. sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigefügt.)

Berlin, 4. Mai. Bei der heute beendigten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

23 (200) 59 60 106 28 268 89 324 422 (100) 525 611 (100) 24 70 81 (1000) 730 54 70 (200) 821 68 916 29 82. **1**014 61 123 73 210 419 (100) 86 543 56 603 56 790 865 970 73. **2**013 105 16 90 235 91 94 (500) 96 311 484 528 669 73 726 85 850 916 (100). **3**047 206 (200) 83 87 402 3 28 47 81 (1000) 503 36 71 80 87 603 25 729 75 (200) 860 965 80 84 92 94 (500). **4**044 52 (100) 131 94 268 555 (100) 97 631 750 72 853 923 60 (100) 80 98 (200) 99. **5**120 216 346 51 55 422 36 81 89 549 635 52 860 924 (500) 37 (100). **6**038 71 (200) 110 36 60 78 95 238 49 51 345 94 425 53 91 92 590 674 756 827 43 945 (100) 85. **7**039 102 29 (100) 297 (200) 543 684 96 719 68 806 72 92 913 33. **8**061 153 204 13 301 403 75 563 78 (100) 98 607 16 746 923 41. **9**017 27 (200) 50 132 51 233 92 319 29 76 412 27 33 52 535 89 675 98 727 92 820 968 88.

10011 (100) 14 157 278 93 315 408 524 658 (100) 99 785 801 56 971 93 (200). **11**021 32 50 55 (100) 102 25 50 55 204 343 78 80 463 (500) 78 87 514 79 671 716 56 855 930 88 (100). **12**035 157 243 63 (200) 328 71 79 434 558 (100) 90 661 65 69 778 94 951 70. **13**025 81 156 232 311 (100) 29 78 421 (100) 90 616 739 98 (500) 851 83 946 52. **14**003 10 15 35 (100) 52 94 195 261 84 339 403 (200) 21 89 92 510 88 657 776 816 19 (1000) 937. **15**039 157 269 323 95 412 13 530 98 613 (200) 73 732 51 56 67 817 39 52 921 (200) 26 43 53 (100) 87. **16**117 (200) 51 208 (100) 53 68 93 97 308 22 (1000) 24 69 95 423 49 50 98 554 77 712 (100) 16 25 57 801 18 46 949. **17**047 56 81 (100) 173 96 215 18 470 90 502 38 (200) 87 612 72 74 92 745 64 84 (200) 848 82 90 991 (200). **18**022 72 119 55 70 81 216 40 311 472 74 76 512 41 (100) 49 96 (500) 661 772 96 835 59 (100) 905 65 92. **19**004 27 218 47 315 29 38 63 97 430 83 97 514 616 746 (200) 56 70 90 823 62 84 903 (500).

20120 25 43 (500) 204 5 52 57 79 84 310 36 48 57 76 408 19 22 536 37 39 45 (100) 605 15 20 65 (1000) 873 941. **21**129 72 77 90 215 93 370 73 412 (100) 38 49 83 505 21 624 44 78 725 71 823 (500) 26 63 935. **22**029 35 180 209 23 (100) 403 24 50 587 (100) 704 (100) 22 (100) 27 84 (500) 85 (100) 87 832 73 94 920 97. **23**012 (100) 126 51 202 59 71 79 302 65 441 62 557 623 30 786 815 30 45 910 35 36 (100) 51. **24**008 72 75 (100) 90 136 65 241 316 22 80 410 53 (500) 87 571 659 77 708 22 28 (500) 52 871 901 65. **25**074 75 117 209 66 (200) 307 71 476 577 618 24 36 63 857 936. **26**063 64 141 43 55 229 89 315 47 431 506 10 16 52 627 (100) 811 21 76 941 81 87. **27**039 92 (100) 134 (1000) 210 12 81 (100) 373 499 (200) 671 76 96 706 50 (100) 69 813 45 74 913 17 96. **28**012 60 153 247 99 359 463 590 603 18 738 89 828 89 903 6 28 (200) 55 (500) 69 (100). **29**081 141 43 45 59 64 205 305 18 28 (100) 67 92 405 21 584 601 59 95 717 811 19 910 36 54 (100) 74.

30009 28 45 90 106 8 23 39 42 95 282 (1000) 306 32 43 508 14 604 772 801 (500) 986. **31**001 21 53 107 206 14 (100) 64 367 80 512 30 33 36 46 89 839 954 55 84 (100). **32**028 36 58 147 63 326 99 437 42 46 532 96 626 38 700 (100) 23 63 847 61 86 919 85 (100). **33**018 96 123 69 217 65 384 88 521 54 617 25 40 773 84 (100) 934 40 93 94. **34**024 51 82 102 36 81 212 66 86 375 406 13 519 91 606 700 44 45 (100) 50 64 848 901 7 49 53. **35**071 258 (100) 420 27 510 630 72 (200) 727 808 47 943 94 **36**029 39 86 97 171 206 43 92 301 30 72 98 427 597 99 693 816 (100) 69 76. **37**056 68 (100) 73 92 95 122 278 93 353 601 740 48 813 17 55 (1000) 902 41 (200) 63. **38**128 (1000) 38 65 308 16 61 87 92 420 500 9 658 71 703 35 886 916 23 24 41 (1000) 58 (200) 60 (100). **39**005 175 209 36 67 346 435 565 91 613 68 76 82 755 87 801 32 953 58 62.

40,020 36 108 88 202 14 45 (100) 46 (100) 50 83 345 49 58 90 94 414 24 27 51 533 90 602 27 59 94 713 77 80 807 79 (100) 940 75 **41**,020 74 (500) 119 331 37 452 58 514 24 604 53 93 (500) 790 98 99 (200) 844 45 49 85 87. **42**,011 64 82 169 79 275 309 413 51 (200) 509 (100) 623 800 4 50 60. **43**,005 123 227 69 (100) 340 80 405 85 531 (100) 83 615 48 53 766 808 937 59 81 88. **44**,001 135 210 85 431 86 89 530 86 639 (1000) 95 (1000) 718 800 (200) 7 (100) 36 (100) 37 913 14 56 (100) 82 (200) 88 **45**,000 1 20 118 54 (1000) 292 316 65 72 78 87 454 77 98 524 600 23 30 66 80 710 (1000) 28 57 68 (100) 95 816 96 (100) 920. **46**,039 (100) 114 (100) 47 67 91 92 200 58 79 390 418 31 82 (100) 95 513 724 35 52 59 75 87 (200) 891 901 69. **47**,109 200 55 305 27 39 425 91 530 (200) 608 11 16 24 25 36 72 (100) 713 49 71 822 60 68 71. **48**,038 (100) 44 111 38 225 49 302 10 58 76 77 89 401 17 25 41 43 (25,000) 63 505 10 94 (100) 600 25 49 67 (1000) 99 713 60 67 (500) 840 76 77. **49**,042 93 111 59 290 (500) 358 541 80 618 67 (200) 762 (100) 82 805 22 62 78 83 924 96 (200).

50074 78 (100) 176 94 272 (200) 99 459 84 525 90 643 52 723 (100) 32 800 2 6 15 26 54 59 988. **51**010 22 118 35 250 76 79 361 77 446 57 89 533 (100) 63 97 98 614 72 733 54 975 95. **52**011 24 (500) 120 (200) 41 44 60 211 17 22 456 646 (100) 705 31 40 58 64 97 (1000) 976. **53**002 57 67 105 81 249 335 403 46 569 646 758 811 74 939. **54**142 58 (1000) 82 (200) 205 (100) 342 417 67 82 570 94 600 735 (500) 64 66 (500) 813 18 38 44 52 66 961. **55**236 (200) 321 417 73 505 53 87 603 6 77 725 40 831 (1000) 85 902 (100) 16 (500) 81 96. **56**045 61 77 (200) 152 62 85 335 410 15 27 63 538 83 (100) 644 46 (200) 717. **57**072 73 (1000) 85 119 21 51 85 406 17 26 (100) 522 24 84 (100) 627 702 (100) 39 65 821 48 909 (500) 24 (100) 37 38 (100) 74 (100) 92. **58**060 114 40 55 230 90 391 457 512 (200) 40 51 617 55 722 56 59 65 87 801 9 902 40 61 65. **59**085 (500) 93 101 278 316 18 418 30 68 548 602 40 755 82 816 22 28 40 46 910 43 53 96.

60,008 (2000) 246 84 92 96 411 51 500 21 24 608 63 64 817 82 92 943. **61**,087 495 533 (100) 626 729 822 66 907 11 (100) 15 17 63. **62**,070 155 (100) 56 68 (200) 225 (1000) 28 30 78 357 (100) 455 59 66 84 99 513 29 639 52 700 56 804 41 (100) 925 29 39 (100). **63**,016 34 46 71 111 15 248 62 79 315 498 508 (100) 25 70 635 818 (100) 45 58 913 (100) 57 (100). **64**,000 11 16 (500) 48 160 90 211 334 49 (200) 62 70 90 416 (500) 74 79 567 601 90 964 96 (100). **65**,009 (100) 74 118 25 54 60 94 220 345 505 26 39 (200) 60 61 72 600 63 (2000) 735 90 834 907 19 40 65 71. **66**,029 54 72 91 96 133 62 232 (100) 34 55 62 71 (500) 339 43 59 416 45 53 78 (100) 81 608 24 (100) 29 61 73 785 817 71 72 76 942 43 (1000) 55 94. **67**,065 (500) 210 51 68 438 78 518 670 746 (5000) 51 (1000) 65 66 826 (100). **68**,092 112 55 75 76 (100) 212 38 42 81 94 304 92 471 (100) 96 521 43 680 733 77 837 917 (100). **69**,092 110 51 (100) 54 58 98 213 85 93 386 (200) 446 537 39 619 39 43 75 (500) 729 892 925 79.

70003 (500) 100 86 274 376 402 (100) 36 48 53 87 (500) 509 61 765 970 95. **71**022 73 85 112 97 213 (1000) 22 70 79 319 66 94 437 91 513 18 54 59 69 71 644 (100) 75 760 89 812 956 81 97 **72**022 49 55 80 121 36 60 203 16 21 37 98 377 91 447 60 529 (100) 623 29 (100) 31 48 94 96 771 848 (200) 89 926 52. **73**019 69 88 (100) 137 53 219 32 83 85 300 89 432 41 (100) 99 543 (100) 50 707 (1000) 12 14 22 (1000) 835 38 59 900 (200) 5 99. **74**185 98 332 (200) 53 401 47 500 8 9 53 (1000) 643 73 (500) 88 727 76 (100) 99 842 80 917 (500) 28. **75**046 82 125 73 221 (500) 55 301 21 483 87 583 89 608 55 78 89 (500) 701 20 813 51 (100) 963. **76**040 63 169 (1000) 208 23 336 69 403 37 (200) 79 605 41 800 9 83 925 94. **77**016 36 104 (200) 268 81 310 67 484 87 99 567 615 (100) 38 49 66 78 81 725 (1000) 812 46 80 905 47. **78**141 89 231 34 72 366 (1000) 86 453 98 517 51 90 92 671 901 3. **79**016 (500) 75 (200) 108 38 57 365 455 574 786 847 82 960 77.

80021 (100) 25 85 (100) 88 135 64 81 229 37 (100) 64 473 546 (100) 615 40 41 720 31 39 95 808 77 (1000) 938 60 (200) 90 93. **81**029 55 56 93 126 33 36 50 84 91 242 50 58 66 325 442 51 531 (200) 40 46 625 (100) 700 14 18 55 65 71 91 92 852 56 96 **82**138 273 316 50 (100) 423 26 554 653 57 80 741 64 (100) 67 71 80 92 (500) 826 28 48 996 97. **83**058 69 (100) 87 292 414 90 554 62 72 75 87 607 68 97 742 61 818 22 991. **84**042 48 63 74 103 (500) 6 26 249 60 96 401 (200) 16 24 49 521 31 (100) 78 619 40 73 (500) 713 93. **85**013 27 55 100 25 48 95 206 (200) 346 (100) 430 49 58 (100) 61 82 664 72 95 700 (1000) 2 14 21 (200) 24 55 67 840 (100). **86**000 49 121 52 58 74 77 210 40 385 (200) 426 40 68 69 (200) 500 (500) 22 25 36 626 771 807 (100) 18 927. **87**012 13 33 49 (100) 108 (100) 58 232 69 83 334 70 84 97 429 78 96 502 44 608 18 64 719 34 37 58 62 69 98 873 912 52. **88**032 45 100 51 55 247 53 62 76 330 32 34 (1000) 37 48 88 546 636 739 49 71 82 858 92 (200) 901 33 45 70. **89**002 25 31 74 125 95 243 55 318 92 (1000) 417 (100) 26 38 83 94 95 (100) 698 840 912 85 (100).

90024 56 122 247 303 12 16 96 (1000) 543 (200) 776 928 64. **91**003 47 154 59 60 73 220 (500) 406 56 (200) 92 590 609 70 81 704 72 818 25 912 46 65 94. **92**052 53 (100) 60 74 112 34 40 47 93 261 304 9 87 400 (200) 22 23 61 73 561 609 759 815 (100) 25 987. **93**087 125 46 92 207 309 53 71 457 561 79 (500) 718 (100) 63 814 20 38 917 30 **94**024 48 95 141 81 210 470 89 570 82 604 (1000) 23 62 714 816 39 40 77 94 903. **95**000.

T[illegible]egraphische Börsenberichte.

Breslau, 4. Mai, Nachmittags. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100 pCt. pr. Mai 22 7/12, pr. August-September 23. Weizen pr. Mai 90. Roggen pr. Mai 61¼, pr. Juli-August —. Rüböl pr. Mai und pr. Mai-Juni 18⅛, pr. September-Oktober 19¼. Zink 6⅞ bez. — Wetter: Veränderlich.

Hamburg, 4. Mai, Nachmittags. (Getreidemarkt.) Weizen loko fest, Roggen loko still, beide auf Termine höher. Weizen 216-pfd. pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 260½ B., 259½ G., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 258 B., 257 G., pr. Juli-August 1000 Kilo netto 255 B., 254 G., pr. August-September 1000 Kilo netto 248½ B., 246½ G. Roggen pr. Mai-Juni 1000 Kilo netto 181 B., 180 G., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 180 B., 179 G., pr. Juli-August 1000 Kilo netto 177 B., 176 G., pr. August-September 1000 Kilo netto 175 B., 173 G. Hafer fester. Gerste fest. Rüböl fest, loko und pr. Mai 57½, pr. Oktober 200 Pfd. 60½. Spiritus still, pr. Mai-Juni 54, pr. Juli-August 55½, pr. August-September 56½, pr. Septbr.-Oktober pr. 100 Liter 100 pCt. —. Kaffee matt; Umsatz gering. Petroleum matt, Standard white loko 13, 00 B., 12, 90 G., pr. Mai 13, 00 G., pr. August-Dezember 14, 50 G. — Wetter: Schön.

Köln, 4. Mai, Nachmittags 1 Uhr. (Getreidemarkt.) Wetter: Regnerisch. Weizen besser, hiesiger loko 9, 15, fremder 9, 7½, pr. Mai 9, 4½, pr. Juli 8, 27, pr. November 7, 27. Roggen höher, fremder loko 6, 20, pr. Mai 6, 3½, pr. Juli 5, 25, pr. November 5, 17½. Rüböl höher, loko 10 1/10, pr. Mai 10 1/20, pr. Oktober 10 11/20.

London, 4 Mai, Vormitt. Die Getreidezufuhren vom 25. April bis zum 1. Mai betrugen: Englischer Weizen 4686, fremder 21,001, englische Gerste 358, fremde 18,399, engl. Malzgerste 19,286, englischer Hafer 257, fremder 72,121 Qrtrs. Englisches Mehl 14,954, fremdes 13,489 Sack und 1232 Faß.

London, 4. Mai, Nachmittags. (Getreidemarkt) Schlußbericht. Der Markt schloß für sämmtliches Getreide fest. Amerikanischer Weizen 1, Hafer ½ Sh. höher als die letzten Montagspreise. Weißer englischer Weizen 63—66, rother 60—61, hiesiges Mehl 45—54 Sh. — Wetter: Kühl, regnerisch.

Antwerpen, 4. Mai, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. (Getreidemarkt) Schlußbericht. Weizen ruhig, dänischer 35½. Roggen weichend, Petersburg 22¼. Hafer behauptet, Riga 23½. Gerste ruhig. Petroleum-Markt (Schlußbericht). Raffinirtes Type weiß, loko 33 bz. u. B., pr. Mai 33 B., pr. Juni 33½ B., pr. September 35½ bz., 36 B., pr. September-Dezember 36½ bz., 37 B. Matt.

Paris, 4. Mai, Nachmittags. Produktenmarkt. Weizen fest, pr. Mai 38, 00, pr. Juli-August 35, 00. Mehl steigend, pr. Mai 78, 75, pr. Juli-August 77, 25, pr. September-Dezember 68, 50. Rüböl ruhig, pr. Mai 79, 50, pr. Juli-August 81, 00, pr. September-Dezember 82, 50. Spiritus ruhg, pr. Mai 61, 00. — Wetter: Bedeckt.

Berlin, 4 Mai. Wind: SO. Barometer 28. 3. Thermometer + 8°. Witterung: Bedeckt.

Das rauhe Wetter erlangt auf die Stimmung für Getreide größere Einwirkung. Trotz erneuter Kündigung von 161,000 (8050 To.) Roggen und trotz der scheinbaren Unlust zur Empfangnahme der Waare besserten sich die Preise heute wieder ganz merklich und nach lebhaftem Handel auf Termine war auch schließlich die Haltung recht fest. Waare ist trotz erhöhter Forderungen heute wieder ziemlich viel gekauft worden. Kündigungspreis 58¾ Rt. per 1000 Kilgr. — Roggenmehl fest und etwas besser bezahlt. Gekündigt 7000 Ctr. Kündigungspreis 9 Rt. per 1000 Kilogr. — Weizen ist bei sehr fester Stimmung auf alle Sicht n höher zu verwerthen gewesen; es ist ziemlich viel umgesetzt worden. Gekündigt 5000 Ctr. Kündigungspreis 90¼ Rt. pr. 1000 Kilogr. — Hafer loko und auf Termine besser bezahlt. Gekündigt 2000 Ctr. Kündigungspreis 64 Rt. pr. 1000 Kilgr. — Rüböl sehr animirt. Gekündigt 14,000 Ctr. Kündigungspreis 18⅝ Rt. per 100 Klgr. — Spiritus zu steigenden Preisen ziemlich rege gehandelt, schließt recht fest. Gekündigt 380,000 Liter. Kündigungspreis 22 Rt. 21 Sgr. pr. 10,000 Liter-Proz.

Weizen loko pro 1000 Kilgr. 74—92 Rt. nach Qual gef., gelber per diesen Monat 90¼ bz., neue Usance 88—¾ bz., Mai-Juni 87¼—88 bz., Juni-Juli 87¾—88 bz., Juli-August 85¾—86 bz., Aug.-Sept. —, Sept.-Okt. 82 82⅛ bz. — Roggen loko per 1000 Kilgr. 55—68 Rt. nach Qual. gef., russischer 55—56½, besserer do. 57¼—49 ab Bahn u. Kahn bz., fein do. 59½—60½, inländ. 64—67½ ab Bahn bz., per diesen Monat 58½—59—58⅝—59 bz., Mai-Juni 58½—59—58⅝—59 bz., Juni-Juli 58¼—59⅜—59⅛—59½ bz., Juli-August 58⅛—58½ bz., Sept.-Okt. 57—57¼ bz. — Gerste loko per 1000 Kilgr. 53—75 Rt. nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilgr. 53—68 Rt. nach Qual. gef., böhm. 65—68, ost- u. westpreuß. 58—67, pomm. und uckerm. 65—68 ab Bahn bz., per diesen Monat 64 bz., Mai-Juni 62¾—⅝—¾ bz., Juni-Juli 61⅝ ¾ bz., Juli-August 57½ bz., Septbr.-Oktbr. 54—⅛ G. — Erbsen per 1000 Kilgr. Kochwaare 64—68 Rt. nach Qual., Futterwaare 58—63 Rt. nach Qual. — Raps per 1000 Kilgr. —. Rübsen, Winter- —. — Leinöl loko 100 Kilgr. inkl. Faß 23½ Rt. — Rüböl per 100 Kilgr. loko ohne Faß 18 Rt. bz., per diesen Monat 18⅛—½—5/12 bz., Mai-Juni do., Juni-Juli 18 7/12—¾ bz., Juli-August —, Septbr.-Oktbr. 20½—20—20 5/12 bz., Oktbr.-Nov. 20½—½—⅝ bz. — Petroleum raffin. (Standard white) per 100 Kil. mit Faß loko 9⅝ Rt. bz., per diesen Monat 9½ Rt. bz., Mai-Juni do., Septbr.-Okt. 10 1/12 bz. — Spiritus per 100 Liter à 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 22 Rt. 15 Sgr. bz., per diesen Monat —, loko mit Faß —, per diesen Monat 22 Rt. 18—22 Sgr. bz., Mai-Juni do., Juni-Juli 22 Rt. 29 Sgr. bis 23 Rt. 3 Sgr. bz., Juli-August 23 Rt. 14—12—14 Sgr. bz., August-Septbr. 23 Rt. 18—22 Sgr. bz., Sept.-Okt. 22 Rt. 4—8 Sgr. bz. — Mehl. Weizenmehl Nr. 0 11¾—11, Nr. 0 u. 1 10¾—10 Rt., Roggenmehl Nr. 0 9¾—9½ Rt., Nr. 0 u. 1 8 11/12—8½ Rt. per 100 Kilgr. Brutto unverst. inkl. Sack. — Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 Klgr Brutto unverst. inkl. Sack per diesen Monat —, Mai-Juni 9—8 Rt. 29 Sgr. bis 9 Rt. bz, Juni-Juli do., Juli-August do., August-Sept. 9—8 Rt. 29½ Sgr. bis 9 Rt. 1 Sgr. bz., Sept.-Oktbr. 9—8 Rt. 29 Sgr. bis 9 Rt. bz., Oktbr.-Novbr. 8 Rt. 26—27½ Sgr. bz., Nov.-Dezbr. 8 Rt. 25 Sgr. (B. u. H.-Z.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde	Barometer 2°0' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
4. Mai	Nachm. 2	27" 5''' 35	+ 4°2	NO 2	bedeckt. Regen.
4. "	Abnds. 10	27" 5''' 57	+ 3°1	N 2-3	trübe. St., Ni.[1])
5. "	Morgs. 6	27" 5''' 96	+ 2°7	NO 2	trübe. St.

[1]) Regen- und Schneemenge: 0,3 Pariser Kubikzoll auf den Quadratfuß.

Breslau, 4. Mai.

Freiburger 104½. do. junge —. Oberschlesische 167½. R.-Oder-Ufer-St.-A 124. do. do. Prioritäten 123 Franzosen 191. Lombarden 85½. Italiener —. Silberrente 66½ Rumänier 44½. Breslauer Diskontobank 83¼. do. Wechslerbank 70½. Schles. Bankv. 107. Kreditaktien 130 Laurahütte 166 Oberschles. Eisenbahnbed. 72½. Oesterreich. Banknoten 90¼. Russ. Banknoten 93. Bresl. Maklerbank 80. do. Makl.-V.-Bk. 92 Prov.-Maklerb. 82. Schles. Vereinsbank 92½. Ostdeutsche Bank —. Bresl. Prov.-Wechslerb. —.

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 4. Mai, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Schiff'sche Bank 207, Dortmunder Union 56½, süddeutsche Immobilien-Gesellschaft 90¾, Ungar-Loose 84½.

Still, aber fest. Franzosen am Schluß matter, Bahnen behauptet, Banken beliebt, Prioritäten gefragt.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 224½, Franzosen 331½, Lombarden 147¾.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 118⅝ Pariser Wechsel 94⅛. Wiener Wechsel 105½. Franzosen 332. Böhm. Westbahn 217½. Lombarden 148. Galizier 256½. Elisabethbahn 208¾. Nordwestbahn 189½. Kreditaktien 225. Russ. Bodenkredit 86¾. Russen 1872 97⅝. Silberrente 66½. Papierrente 62½. 1860er Loose 98 1864er Loose 159. Amerikaner de 82 98½. Deutsch-österreich. 85½. Berliner Bankverein 84½. Frankfurter Bankverein 83¾. do. Wechslerbank 78⅝. Nationalbank 1018. Hahn'sche Effektenbank 115¾. Kontinental 89.

Frankfurt a. M., 4. Mai, Nachmittags. [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 224½. Franzosen 330½. Galizier 256½. Lombarden 147⅝. Oberhessen 77⅛. Anfangs matt, Schluß fest.

Wien, 4. Mai. Schwächer.

[Schlußkurse.] Papierrente 69, 20. Silberrente 74, 00. 1854er Loose 97, 20. Bankaktien 977, 00. Nordbahn 2060, 00. Kreditaktien 217, 50. Franzosen 321, 00. Galizier 247, 00. Nordwestbahn 183, 00. do. Lit. B. 94, 50. London 111, 90. Paris 44, 30. Frankfurt 94, 20. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 158, 00. 1860er Loose 104, 50 Lombard. Eisenbahn 142, 00. 1864er Loose 133, 20. Unionbank 102, 00. Austro-türkische 14, 00 Napoleons 8, 96. Elisabethbahn 203, 70. Preußische Banknoten 1, 66.

London, 4. Mai, Nachmittags 4 Uhr. In die Bank flossen heute 312,000 Pfd. Sterl. Ruhig.

6proz. ungar. Schatzbonds 3 Prämie.

Konsols 93 5/16. Italienische 5prozent. Rente 65⅝. Lombarden 12 5/16. 5proz. Russen de 1871 100½. 5proz. Russen de 1872 100½. Silber 58¾. Türk Anleihe de 1865 44 1/16. 6proz. Türken de 1869 54½. 9proz. Türken Bonds —. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1882 103¾. Oesterreich. Silberrente 66½. Oesterreich. Papierrente —.

Platzdiskont 3⅜ pCt.

Paris, 3. Mai, Morgens. Auf dem Boulevard wurden gestern Abend Türken von 1865 zu 43, 90 gehandelt.

Paris, 4. Mai, Nachmittags 12 Uhr 40 Minuten. 3proz. Rente 60, 02½. Anleihe de 1872 94, 99 Italiener 65, 82½. Franzosen 717, 50. Lombarden 323, 75. Türken 44, 45.

Paris, 4. Mai, Nachmittags 3 Uhr. Matt.

[Schlußkurse.] 3prozent. Rente 59, 85. Anleihe de 1871 —, —. Anleihe de 1872 94, 77½. Ital. 5proz. Rente 65, 75 Italien. Tabaksaktien 810, 00. Franzosen (gestemp.) 713, 75. do. neue —. Oesterr. Nordwestbahn —, —. Lombard. Eisenbahnaktien 320, 00. Lombard. Prioritäten 249, 75. Türken de 1865 44, 60. Türken de 1869 272, 50. Türkenloose 107, 50. Goldagio —.

Newyork, 2. Mai, Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirungen des Goldagios 13, niedrigste 12⅞. Wechsel auf London in Gold 4 D. 87½ C. Goldagio 12⅞. 5/20 Bonds de 1885 118½. do. neue 5proz. fundirte 115⅝. Bonds de 1887 120⅝. Erie-Bahn 35¾. Central-Pacific 94½ Baumwolle in New-York 17¾. Baumwolle in New-Orleans 17¾. Mehl 6 D. 60 C. Raffin Petroleum in Newyork 15⅝. do. do. Philadelphia 15⅝. Kaffee 19. Zucker (Fair refining Muscovade) 7¾. Getreidefracht 11.

Berlin, 4. Mai. Die heutige Börse verkehrte in unentschiedener Haltung, doch blieb der Grundton ziemlich. Anfänglich setzten die Kurse mit den Sonnabend-Schlußnotirungen ein, mußten aber durchschnittlich später etwas nachgeben, obgleich die auswärtigen Notirungen ziemlich günstig eintrafen, auch im Uebrigen störende Motive nicht vorlagen und das Angebot zurückhaltend blieb. Die Geschäftsstimmung trug ein lustloses Gepräge und die Nachfrage hielt sich in engen Grenzen. Eine festere Tendenz eignete dem Kapitalsmarkte, doch blieb auch hier die Geschäftsstille der hauptsächlichste Grund für die Behauptung der Kurse. Die Umsätze bewegten sich daher in den allerengsten Dimensionen und gewannen kaum für die ersten Spekulationsdevisen erwähnenswerthe Bedeutung. Auf dem internationalen Gebiet wurden Kreditaktien am meisten und anfangs zu festen, später etwas matteren Kursen umgesetzt. Franzosen waren gleichfalls matter, Lombarden wenig verändert und nicht unbelebt. Von den fremden Fonds, die im Allgemeinen ziemlich fest und still waren, wurden Türken zu niedrigeren, Italiener zu etwas besseren Preisen ziemlich lebhaft gehandelt. Russische Pfundanleihen und Amerikaner hatten in recht fester Haltung mäßige Umsätze für sich.

Deutsche und preußische Staatsfonds und Prioritäten wurden zu wenig veränderten Kursen in mäßigem Umfange gehandelt.

[illegible]onds- u. Actienbörse.

Berlin, den 4. Mai 1874.

Deutsche Fonds.

Konsolidirte Anl.	4½	105⅝ bz
Staats-Anleihe	4½	101⅜ bz
do. do.	4	99⅝ bz
Staatsschuldscheine	3½	92½ bz
Präm. St. Anl 1855	3½	123¼ bz
Kurh. 40 Thlr. Obl.	—	72½ B
Kur- u. Neum. Schld	3½	92¾ bz
Oderdeichbau-Obl.	4½	100⅞ G
Berl. Stadt-Obl.	5	104 bz
do. do.	4½	103¼ B
do. do.	3½	9[illegible]½ B
Berl. Börsen-Obl.	5	102⅞ bz
Berliner	4½	101⅞ bz B
do.	5	105½ G
Kur- u. Neum.	3½	85 G
do. do.	4	95⅞ bz
do. neue	4½	103½ G
Ostpreußische	3½	87⅞ G
do. do.	4	98¼ G
do. do.	4½	102⅞ bz
do. do.	5	— —
Pommersche	3½	85⅞ G
do. neue	4	95⅝ G
Posensche neu	4	94⅞ bz
Schlesische	3½	81 bz G
Westpreußische	3½	85½ bz B
do. do.	4	96⅛ bz
do. Neulands	4	95½ G
do. do.	4½	101⅞ bz G
Kur- u. Neum.	4	98⅞ bz
Pommersche	4	98½ bz
Posensche	4	97½ G
Preußische	4	98½ G
Rhein-Westf.	4	99 bz
Sächsische	4	98⅞ bz
Schlesische	4	97¾ bz
Goth. Pr.-Pfdbr. I	5	106 bz II. 104 bz
[illegible]	5	101½ bz G
[illegible]	5	103 G
[illegible] Prov.-Obl.	4½	103 B
Anhalt. Rentenbr.	4	96 bz G
Meininger Loose	—	4 5/16 B
Mein. Hyp. Pfd. Br.	4	99½ B
[illegible] Pr. A. v. 1866	3	53⅜ G
Oldenburger Loose	3	39½ bz
Bay. St. Anl. v. 1866	4½	101 bz
[illegible] Pr.-A. v. 67	4	112⅞ bz B
[illegible] 35 fl. Loose	—	40 B
Badische St.-Anl.	4½	104½ G
[illegible] Pr.-Anleihe	4	113¾ bz
Braunschw. Präm.-Anl. à 20 Thlr.	—	22½ bz G
[illegible] St.-Präm.-A	3½	107¼ B
Lübecker do.	3½	53⅞ etw bz B
[illegible]	[illegible]	87⅞ bz B fl. —
[illegible] Mind. Pr.-A.	3½	87 G

Ausländische Fonds.

Amer. Anl. 1881	6	103⅜ bz B
do. do. 1882 gek.	6	96⅞ bz G
do. do. 1885	6	102 bz
Newyork. Stadtanl.	7	96 B
do. Goldanleih.	6	95⅞ bz
Finn. 10 Thlr. Loose	—	10 9/16 G
Italienische Anl.	5	64½ bz
do. Tabaks-Obl.	6	96½ etw bz B
do. do. Act. 70%	6	652 B
Oester. Pap.-Rente	4½	62½ bz B
do. Silberrente	4½	66⅝ bz G
do. 250 fl. Pr. Obl.	4	97½ bz
do. 100 fl. Kred. L.	—	105⅝ bz
do. Loose 1860	5	98⅜ bz B
do. Pr.-Sch. 1864	—	90¼ bz G
do. Bodenkr.-G.	5	85¼ G
Poln. Schatz-Obl	4	83½ bz B
do. Cert. A 300 fl.	5	94½ B
do. Pfdbr. III. Em.	4	80 G
do. Part. O. 500 fl.	4	— —
do. Liqu.-Pfandbr.	4	67½ G
Raab-Grazer Loose	4	77⅞ B
Franz. Anl. 71. 72.	5	95⅞ bz G
Bukar. 20 Fres. Loose	—	— —
Rumän. Anleihe	8	— — [illegible] 103 bz
Russ. Bodenkr.-Pfd.	5	86¼ bz G
do. Nicolai-Obl.	4	83⅞ G
Russ.-engl. Anl. v. 62	5	100⅝ G
do. "	3	70⅞ bz
do. " v. 70	5	101⅝ bz G
do. " v. 71	5	100⅞ bz G
do. 5. Stiegl. Anl	5	83⅝ bz
do. 6. "	5	92½ G
do. Präm.-Anl de 64	5	144½ bz G
do. " 66	5	141 bz
Türk. Anleihe 1865	5	42½ bz G
do. do. 1869	6	53½ G
do. do. kleine	6	53½ G
do. Loose (vollg.)	3	103½ bz G
Ungarische Loose	—	47¾ bz G

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Anh. Landesbank	4	— —
Bk. f. Sprit(Wrede)	5	57⅞ bz G
Barmer Bankverein	5	78⅞ G
Berg.-Märk. Bank	4	77 G
Berliner Bank	4	77½ bz G
do. Bankverein	5	85½ bz G
do. Kassenverein	4	279⅞ bz G
do. Handelsges.	4	116⅞ G
do. Wechslerbk	5	49½ bz
Bresl. Discontobk	4	82⅞ bz G
Bankf. Ldw. Kwilecki	5	69 B
Braunschw. Bank	4	120⅞ bz B
Bremer Bank	4	117 B
Centralb. f. Hd. u. J.	5	72¾ bz
Coburg. Kreditbank	4	75½ bz B
Danziger Privatbk	4	119 bz G
Darmstädter Kred.	4	150 bz B
do. Zettelbank	4	105⅝
Dessauer Kreditbk.	4	110 bz G
Berl. Depositenbank	5	94 bz G
Deutsche Unionbk.	4	72 bz G
Disc Command	4	172 bz G
Genf. Kredb. i. Liq.	—	5½ G
Geraer Bank	4	118½ G
Gewb. H. Schuster	4	60 bz G
Gothaer Privatbank	4	116⅞ bz G
Hannoversche Bank	4	108 etw bz B
Königsberger V.-B.	4	79⅞ G
Leipziger Kreditbk.	4	148⅞ bz
Luxemburger Bank	4	113½ bz G
Magdeb. Privatbk.	4	110 G
Meininger Kreditb.	4	105½ bz G
Moldauer Landesb.	4	50 G
Norddeutsche Bank	4	140⅞ G
Niederschl. Kassenv.	5	14 bz B
Ostdeutsche Bank	4	74 B
do. Produktenb.	4	— —
Oesterr. Kreditbank	5	129-128½ bz
Pomm. Ritterbank	4	— —
Posener Prov.-Bk.	4	110½ G
do. Prov.-Wechs. B.	4	3 G
Pr. Bod.-K.-A.-B.	4	96 bz G
do. Bankantheile	4½	188½ bz
do. Ctr.-Bd. 40%	5	122 bz
Rostocker Bank	4	113 bz G
Sächsische Bank	4	144 bz G
Schles. Bankverein	4	106⅝ bz
Thüringer Bank	4	103 bz G
Weimarische Bank	4	101½ G
Prß. Hyp. Vers 25%	4	120½ G

In- u. ausländische Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Mastricht	4½	92⅞ bz
do. II. Em.	5	99⅞ G
do. III. Em.	5	98⅞ G
Bergisch-Märkische	4½	— —
do. II. Ser. (conv.)	4½	—
III. Ser. 3⅓ v. St. g.	3½	85½ B
do. Lit. B.	3½	85½ B
do. IV. Ser.	4½	100⅞ bz
do. V. Ser.	4½	100⅞ bz
do. VI. Ser.	4½	100⅞ bz
do. Düsseld.-Elb.	4	— —
do. II. Ser.	4½	— —
do. (Dortm.-Soest)	4	92 B
do. II. Ser.	4½	— —
do. (Nordbahn)	5	102⅞ bz
Berlin-Anhalt	4	— —
do. do.	4½	101½ G
do. Lit. B.	4½	101½ G
Berlin-Görlitzer	5	—
Berlin-Hamburg	4	94½ G
do. II. Em.	4	94½ G
Berl.-Potsd.-Mgd. Lit. A. u. B.	4	— —
do. Lit. C.	4	94 bz
Berl.-Stett. II. Em.	4	94⅛ bz
do. III. Em.	4	94⅛ bz
do. IV. S. v. St. g.	4½	102 bz B
do. VI. Ser. do.	4	94⅛ bz
Bresl.-Schw.-Fr.	4½	100⅞ B
Köln-Krefeld	4½	— —
Köln-Mind. I. Em.	4½	— —
do. II. Em.	5	104½
do. do.	4	—
do. III. Em.	4	93½ B
Köln-Mind. do.	4½	101½ bz G
do. IV. u. V. Em	4	93⅞ bz
Halle-Sorau-Gub	5	99⅞ bz G
Märkisch-Posener	5	— —
Magdeb.-Halberst	4½	101 bz B
do. do. 1865	4½	101 bz B
do. do.	5	101 bz G
do. Wittenb.	3	73 bz B
Niederschl.-Märk.	4	96¼ G
do. II. S. à 62½ thlr.	4	94½ G
do. c. I. u. II. Ser.	4	96¼ G
do. con. III. Ser.	4	96¼ G
do. IV. Ser.	4½	— —
Niederschl. Zweigb.	5	— —
Oberschl. Lit. A. C. D.	4	93 G
do. Lit. B. E.	3½	85⅞ G
do. Lit. F. G. H.	4½	101⅞ B
do. Em. v. 1869	5	103 G
Brieg-Neisse	4½	— —
Kosel-Oderberg	4	95⅝ bz G
do. III. Em.	4½	103½ bz
Oesterr.-Franz.-St.	3	310½ bz
Oestr. südl. St. (Lb.)	3	246⅞ bz B
do. Lomb. Bons	6	100⅞ G
do. do. de 1875	6	100½ bz
do. do. de 1876	6	100½ G
do. do. de 1877/8	6	102 G
Ostpreuß. Südbahn	5	104½ G
Rechte Oder-Ufer I.	5	— —
Rhein. Pr.-Oblig.	4	— —
do. v. Staate gar.	3½	— —
do. III. v. 1858 u. 60	4½	101 bz B
do. 1862, 64, 65	4½	101 bz G
Rhein-Nahe v. St. g.	4½	102 B
do. II. Em.	4½	102 B
Schleswig	4½	100 B
Stargard-Posen	4	— —
do. II. Em.	4½	— —
do. III. Em.	4½	— —
Thüringer I. Ser.	4	— —
do. II. Ser.	4½	— —
do. III. Ser.	4	94 G
do. IV. u. V. Ser.	4½	101 G
Galiz. Carl-Ludwb.	5	96⅝ bz
Lemberg Czernowitz	5	69 bz G
do. II. Em.	5	79⅞ bz G
do. III. Em.	5	71⅛ bz
Rybinsk-Bologoyer	5	85 B
Kaschau-Oderberg	5	78 7/16 bz
Mähr. Grenzbahn	5	72 G
Ungar. Ostbahn	5	58½ bz
do. Nordostbahn	5	64⅝ bz
Oestr. Nordwestb.	5	86½ bz G
Ostrau-Friedland	5	82⅛ G
Dux-Prag	5	46⅞ bz
Charkow-Azow	5	99½ bz
Jelez-Woron.	5	96½ G
Kozlow-Woron.	5	99¾ G
Kursk-Charkow	5	99½ bz G
Kursk-Kiew	5	99⅞ B
Mosko-Rjäsan	5	101 bz G
Rjäsan-Kozlow	5	99¾ bz B
Schuja-Iwanow	5	99⅛ G
Warschau-Terespol	5	96⅞ B
kleine	5	97½ bz
Warschau-Wiener	5	99¼ B
kleine	5	99⅛ B

Eisenbahn-Aktien und Stamm-Prioritäten.

Aachen-Mastricht	4	36½ bz
Altona-Kieler	5	106 B
Amsterdam-Rotterd	4	103⅝ bz
Bergisch-Märkische	4	95½ bz
Berlin-Anhalt	4	149 bz B
Berlin-Görlitz	4	89½ etw bz B
do. Stammpr.	5	103⅝ etw bz G
Balt. russ. (gar.)	3	51⅞ B
Brest-Kiew	5	42½ bz
Breslau-Warsch. St	5	41 bz
Berlin-Hamburg	4	187 bz
Berlin-Potsd.-Mg.	4	101 bz G
Berlin-Stettin	4	158 bz
Böhm. Westbahn	5	93½ bz
Brest-Grajewo	5	34⅞ bz
Bresl.-Schw.-Frb.	4	104½ bz
Köln-Minden	4	131¾ bz
do. Lit. B	5	109⅞ bz B
Crefeld Kr. Kempen	5	3 etw-bz B
Galiz. Carl-Ludw.	5	110⅞-¼ bz
Halle-Sorau-Gub.	4	37⅞ bz
do. Stammpr.	5	59⅞ bz B
Hannover-Altenb.	5	37⅞ bz
Löbau-Zittau	3½	88¾ G
Lüttich-Limburg	4	20⅛ bz G
Ludwigshafen-Bexb	4	179½ bz
Kronprinz-Rudolph	5	69½ bz B
Märkisch-Posen	4	43⅞ bz G
do. St.-Prior.	5	74 bz G
Magdeburg-Halb.	4	120½ bz
do. Stammpr. B.	3½	8[illegible]⅞ bz
Magdeb.-Leipzig	4	252½ G
do. Litt. B	4	95 bz B
Mainz-Ludwigsh	4	134½ bz
Münster-Hammer	4	— —
Niederschl. Märk.	4	98½ G
Nordh. Erf. gar.	4	64⅛ bz
do. Stammpr.	5	52½ G
Oberheff. v. St. gar.	3½	77⅞ bz
Oberschl. Lit. A. u. C	3½	167½ B
do. Litt. B.	3½	147½ B
Oest. Franz. Staatsb.	5	190½ bz
Oest. Südb. (Lomb.)	5	85½ bz
Ostpreuß. Südbahn	4	45⅛ bz G
do. Stammpr.	5	80⅞ bz G
Rechte Oderuferb.	5	124 B
do. Stammpr.	5	123⅞ bz G
Reichenberg-Pard.	4½	67⅞ bz
Rheinische	4	138½ bz
Stpr. Lit. B. v. St. g.	4	93¾ bz
Rhein-Nahebahn	4	28⅜ bz B
Russ. Eisenb. v. St. g.	5	101¼ bz
Stargard-Posen	4½	101½ bz G
Rum. Eisenbahn	5	44½ bz
Schweizer Westb.	4	31½ bz B
do. Union	4	15⅝ bz G
Thüringer	4	120 bz G
do. B. gar.	4	91½ bz
Tamines Landen	4	10⅜ bz
Warschau-Wiener	5	81 G

Gold-, Silber- und Papiergeld.

Friedrichsd'or	—	— —
Goldkronen	—	— —
Louisdor	—	109¾ G
Sovereigns	—	6 22¾ G
Napoleonsdor	—	5 11½ bz
Imp. p. Zpfd.	—	461½ B
Dollars	—	1 11⅞ B
Fremde Noten	—	99¾ G
do. (einl. in Leipz.)	—	99⅞ bz G
Oesterr. Silberguld.	—	95 G ¼St. 94½
Oesterr. Banknoten	—	90⅞ bz [bz
Russische do.	—	92 11/16 bz

Wechsel-Kurse vom 4. Mai

Berl. Bankdisc.	4	
Amstrd. 250 fl. 10 T.	3½	142⅜ bz
do. do. 2 M.	3½	141⅝ bz
London Lstr. 8 T.	4	6. 23½ bz
Paris 300 Fr. 10 T.	4	80⅝ bz
do. 300 Fr. 2 M.	5	— —
Belg. Bankpl. 300 Fr. 10 T.	5	80 7/12 bz
do. 300 Fr. 2 M.	5	80 bz
Wien 150 fl. 8 T.	5	90⅛ bz
do. do. 2 M.	5	89 1/16 bz
Augsb. 100 fl. 2 M.	4½	56. 20 G
Leipzig 100 Thl. 8 T.	5½	99¾ G
Petersb. 100 R. 3 W.	6	92½ bz
do. do. 3 M.	6	91 bz
Warschau 90 R. 8 T.	6	92¼ bz

Industrie-Papiere.

Aachen-Münchener Feuerverf.-Ges.	—	2335 G
Berl. F.-Verf.-Ges.	—	275 B
Köln. F.-Verf.-Ges.	—	1750 B
Magdeb. " "		820 B
Stett. Nat. F.-V.-G.	—	230 etw bz G
Berl. Lebensv.-Ges.	—	680 G
Concordia in Cöln	—	610 B
Magd. Lebensv. Ges.	—	90 G
Berl. Hagelverf.-G.	—	120 G
Magdeb. do.	—	— —
Thuringia	—	122 B
Berl. Papierfabrik	—	47 bz B
Berliner Aquarium	—	81 G
do. Zentral-Heiz	—	101 bz
do. Cichorienfab.	—	104 bz G
do. Braue. Tivoli	—	98¾ G
Brauerei Moabit	—	70 B
Berl. Bockbrauerei	—	71 G
Brauer. Patzenhofer	—	109½ G
Brauerei (Wiedner)	—	27 B
Masch.-Fab. (Linde)	—	44½ etw bz G
Fabrik Schering	—	50 G
Erdmannsd. Spinn.	—	59 bz G
Egells Masch.-Fabr	—	38 bz G
Elb. Eisenb.-Bedarf	—	16 bz G
Fonrobert, Gutta-P	—	50½ G
Freund, Masch.-Fab.	—	93¾ bz G
Hannov. Maschinenfabrik (Egestorf)	—	81⅛ bz G
Kön. u. Laurahütte	—	163½ bz
Nordd. Papierfabrik	—	37½ bz G
Stobwas. Lampenf.	—	47 bz
Königsberg. Vulcan	—	34 bz
Leinenfabr. Kramsta	—	96 bz B
Redenhütte	—	37½ bz G
Baugesell. Plessner	—	11⅜ bz
[illegible]	—	71½ B

Druck und Verlag von W. D[illegible] u. Comp. (E. Röstel) in Posen.